

Gesamtstädtisches Photovoltaikfreiflächenkonzept der Hansestadt Stendal

Stand: 2. Entwurf

Dezember 2025

Planverfasser:

Abteilung Planung und Stadtentwicklung der Hansestadt Stendal

Telefon: 03931 / 65 15 47

E-Mail: Planungsamt@stendal.de

HANSESTADT STENDAL

Markt 1

39576 Hansestadt Stendal

Telefon: 03931 65-0

Fax: 03931 65-10 00

E-Mail: stadt@stendal.de

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	2
1. Einleitung / Ausgangssituation	3
2. Methodik	4
3. Status Quo – Bestand und Planung	5
3.1 Photovoltaikanlagen-Freiflächen in der Hansestadt Stendal	5
4. Planungsrechtlicher Rahmen, Planebenen, Gesetzesgrundlagen	6
4.1 Strategische Ebene	6
4.1.1 Europäische Ebene – Europäische Union	7
4.1.2 Nationale Ebene – Bundesrepublik Deutschland	7
4.2 Koordinierende Ebene	9
4.2.1 Landesebene – Land Sachsen-Anhalt	10
4.2.2 Regionalebene – Region Altmark	14
4.3 Operative Ebene	15
4.3.1 Kreisebene – Landkreis Stendal	15
4.3.2 Gemeindeebene – Hansestadt Stendal (Kernstadt + Ortsteile)	16
4.3.2.1 Flächennutzungsplan	16
4.3.2.2 Landschaftspläne	17
4.3.3 Ortsebene	17
5. Auswirkungen auf Wirtschaft, Tourismus und Infrastruktur	18
5.1 Ökonomische Aspekte der PV-Freiflächenanlagen	18
5.1.1 Beteiligung nach § 6 EEG – neu: A+B Gesetz LSA	18
5.1.2 Regionale Wertschöpfung und Wahrung Kommunalen Interesses	18
5.1.3 Gewerbe- und Industriegebiete	19
5.2 Tourismus und Erholungswert der Landschaft	19
5.2.1 Rad- und Wanderwege	19
5.2.2 Siedlungsbereiche	19
5.3 Infrastruktur und Mobilität	19
5.3.1 Straßenwege und -verkehr, E-Mobilität, Stellungnahme der LSBB	19
6. Energieversorgung	20
6.2.1 Windenergie	20
6.2.2 Solarenergie	20
6.2.3 Wasserstoff	24
6.3 Stromversorgungsnetz, Stellungnahme der Avacon	24
7. Freiraumstruktur- und Ressourcenschutz	25
7.1 Freiraum- und Ressourcennutzung	25
7.1.1 Landwirtschaft	25
7.1.2 Forstwirtschaft	26
7.1.3 Wasserwirtschaft	27
7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung	27
7.1.5 Militärische Nutzung	27
7.2 Freiraum- und Ressourcenschutz	28
7.2.1 Hochwasserschutz	28
7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz	29
7.2.2.1 Naturschutz- und Vermeidungsgebiete	30
7.2.2.2 Landschaftsbild	30
7.2.2.3 Biodiversität	31
7.2.2.4 Faunistische Belange / Artenschutz	31
7.2.2.5 Umsetzung Natur- und Artenschutzrechtlicher Maßnahmen	32
7.2.3 Gewässerschutz	32
7.2.4 Boden- und Flächenschutz	33
7.2.4.1 Brach- und Konversionsflächen, Deponiestandort	34
7.2.5 Denkmalschutz	35
8. Eignungsgebiete und Vorausschauende Planung	36
8.1 Privilegierte Bereiche	36
8.2 Eignungsgebiete	36
9. Schlusswort	37
10. Literatur- und Quellenverzeichnis	38

Abkürzungsverzeichnis

BauGB.....	Baugesetzbuch
EEG.....	Erneuerbare-Energien-Gesetz
G.....	Grundsatz
LEP.....	Landesentwicklungsplan
PVFA.....	Photovoltaikfreiflächenanlagen
REP.....	Regionaler Entwicklungsplan
ROG.....	Raumordnungsgesetz
WG LSA.....	Wassergesetz für das Land Sachsen Anhalt
WHG.....	Wasserhaushaltsgesetz
Z.....	Ziel

1. Einleitung / Ausgangssituation

Die Sicherstellung einer zuverlässigen, unabhängigen und nachhaltigen Energieversorgung ist eine der zentralen Aufgaben der staatlichen Daseinsvorsorge. Angesichts globaler Instabilitäten und des fortschreitenden Klimawandels gewinnt die regionale Gewinnung von Energie aus regenerativen Quellen massiv an Bedeutung, auch um die Resilienz des Wirtschaftsstandortes Deutschland zu stärken. Die Bundesregierung hat daher das Ziel der Klimaneutralität bis 2045 festgeschrieben und strebt an, bereits bis 2030 mindestens 80 Prozent des Stromverbrauchs aus erneuerbaren Energien zu decken. Der forcierte Ausbau der Photovoltaik spielt dabei eine Schlüsselrolle, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten und gleichzeitig die nationalen Klimaschutzziele zu erreichen. Die Strategie des Bundes sieht hierbei vor, das Ausbauziel **jeweils zur Hälfte durch Anlagen auf Dach- und an Fassadenflächen sowie zur Hälfte auf Freiflächen** zu realisieren.

Für die Hansestadt Stendal bedeutete diese Entwicklung in der Vergangenheit eine stetig wachsende Anzahl an Anfragen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PVFA), deren Realisierung bis dahin grundsätzlich die Durchführung eines kommunalen Bauleitplanverfahrens voraussetzte. Gleichzeitig hat der Bundesgesetzgeber durch Änderungen im Baugesetzbuch (BauGB) die rechtlichen Rahmenbedingungen grundlegend reformiert: Seit 2023 gelten bestimmte Anlagen – etwa entlang von Autobahnen und 2-gleisigen Haupteisenbahnstrecken (§ 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB) oder im Kontext landwirtschaftlicher Betriebe (§ 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB) – als „privilegierte Vorhaben“. Diese können ohne ein klassisches Bauleitplanverfahren und damit ohne die direkte Steuerungsmöglichkeit durch die kommunalen politischen Gremien genehmigt werden.

Angesichts der besonderen geografischen Lage Stendals als Verkehrsknotenpunkt mit einer weitreichenden Infrastruktur an Schienenwegen und der künftigen Autobahn A14 ergibt sich eine außergewöhnlich große Flächenkulisse für solche privilegierten Bereiche. Um die städtebauliche Entwicklung geordnet zu gestalten und ein ausgewogenes Verhältnis zwischen ökologischen Notwendigkeiten, wirtschaftlichen Interessen und der Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger zu wahren, ist eine gesamtstädtische Steuerung unverzichtbar.

Das vorliegende Photovoltaik-Konzept dient als strategisches Planungsinstrument. Es führt die übergeordneten gesetzlichen Ziele mit den lokalen Gegebenheiten der Hansestadt Stendal zusammen. Ziel des Konzeptes ist es, durch die Definition von Vorzugsbereichen, Ausschlusskriterien und Abwägungsfaktoren eine transparente Entscheidungsgrundlage für Verwaltung, Politik und Investoren zu schaffen. Dabei werden ökologische Aspekte wie der Erhalt der Biodiversität und des Landschaftsbildes ebenso berücksichtigt wie die sozialen Bedürfnisse der Menschen vor Ort und der Erhalt von Erholungsräumen.

Während der Ausbau auf privaten und gewerblichen Dachflächen aufgrund begrenzter kommunaler Steuerungsmöglichkeiten nur flankierend betrachtet wird, bildet die koordinierte Entwicklung von Freiflächenanlagen den Kern dieses Dokuments. Das Konzept schafft Klarheit über die zukünftige Entwicklung im Stadtgebiet und stellt sicher, dass der Ausbau der Solarenergie im Einklang mit einer nachhaltigen und verträglichen Stadtentwicklung erfolgt.

➤ *siehe: **Anlage 2 – GESAMTPLAN***

2. Methodik

Mit Ratsbeschluss (DS: A VII/164/I) vom 25.09.2023 beschloss der Stadtrat der Hansestadt Stendal die Aufstellung eines Gesamtstädtischen Photovoltaikfreiflächenkonzepts.

Die Erarbeitung des Konzepts erfolgte in Anlehnung an bereits bestehende gesamtstädtische Konzepte anderer Kommunen, sowie unter Beachtung der aktuell geltenden Rechtslage in mehreren Phasen. In einem ersten Schritt wurden Ausschlussstandorte definiert, welche für die Errichtung von Photovoltaikanlagen nicht zur Verfügung stehen. Daraufhin wurden auf Basis bestehender Untersuchungen, sowie weiterer Luftbildauswertung Flächen mit einer positiven Eignung (Konversionsflächen, Brachflächen, Altdeponien) überprüft und in die beiliegende Karte aufgenommen. Für die übrig gebliebenen Flächen sind variable Faktoren, beispielsweise der Abstand zu Wohngebäuden, sowie die vorhandenen Acker- und Grünlandzahlen untersucht worden um zugehörige geeignete Werte für das Konzept zu erhalten. Die Ergebnisse wurden im ersten Entwurf zusammengefasst und dargestellt sowie durch eine textliche Begründung ergänzt.

Im Rahmen einer Mitteilungsvorlage (VII/1018), wurden die politischen Gremien der Hansestadt Stendal, im Zeitraum vom 18.03.2024 (Ortschaftsratssitzungen) bis zum 22.04.2024 (Stadtratssitzung), über den Inhalt des damaligen Entwurfsstandes informiert, wobei gleichzeitig die Möglichkeit bestand, erste Hinweise, Kritik oder Ergänzungen diesbezüglich zu äußern. Die dabei eingegangenen Hinweise wurden entsprechend aufgenommen und eingearbeitet.

Im nächsten Schritt folgte die Durchführung eines Beteiligungsverfahrens analog § 2 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Nachbargemeinden), § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) und § 4 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöBs)) i. V. m. § 13 BauGB (Vereinfachtes Verfahren). Die Auslage fand im Zeitraum vom **04.03.2025** bis einschl. **07.04.2025** statt.

Die dabei eingegangenen Stellungnahmen wurden in einem Abwägungsdokument tabellarisch aufgelistet und bewertet. Sobald daraus Änderungs- oder Ergänzungsbedarf hervorgegangen ist, wurde dieser inhaltlich in Text und in das Kartenmaterial eingearbeitet. Mit einzelnen TöBs wurde sich während der Erarbeitung hinsichtlich deren Stellungnahme abgestimmt.

Neue inhaltliche Schwerpunkte ergaben sich u.a. aus:

- den im Rahmen der Auslage eingegangenen Stellungnahmen,
- der näheren Abstimmung mit den jeweiligen TöBs in Bezug auf deren Stellungnahme,
- dem 1. Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplan für die Altmark,
- dem 2. Entwurf zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt,
- der Identifikation und Ausweisung von Eignungsgebieten für PVFA,
- der detaillierten Untersuchung der privilegierten Bereiche für PVFA in der HS-Stendal,
- der erhöhten Nachfrage zur Errichtung von Groß-Batteriespeichern sowie zur Erweiterung der bestehenden PV-Anlagen um Batteriespeicher,
- und zuletzt dem am 01.10.25 in Kraft getretenen „Landesgesetz zur Akzeptanzsteigerung und Beteiligung beim Ausbau der Erneuerbaren Energien“.

Angesichts des sich ständig verändernden gesetzlichen Rahmens, wird empfohlen, dieses Konzept auch zukünftig fortzuschreiben, bzw. zu aktualisieren, um mit den rechtlichen Neuerungen Schritt zu halten.

3. Status Quo – Bestand und Planung

Derzeit (Stand: Dezember 2025) sind in der Hansestadt 12 Photovoltaikanlagen mit einer Gesamt-Nennleistung von knapp 80 MW_{peak} auf einer Gesamtfläche von etwas über 100 Hektar an das öffentliche Stromnetz angeschlossen. Zwei weitere Anlagen, die als Agri-PV-Anlagen konzipiert sind, befinden sich aktuell in laufenden Bauleitplanverfahren: a) Agri-PV-Anlage östlich des Hohen Weges, b) Agri-PV-Anlage nördlich von Tornau. Nach derzeitigem Stand ist im Rahmen dieser Anlagen mit einer voraussichtlichen Gesamtleistung von ca. 60 MW_p auf einer Gesamtfläche von ca. 83 Hektar zu rechnen.

Für fünf privilegierte Anlagen wurden bereits Baugenehmigungen erteilt, Sie befinden sich aktuell jedoch **noch nicht im Bau**. Die genehmigten Anlagen beraumen knapp 110 Hektar und sollen eine Gesamt-Nennleistung von knapp 140 MW_p erbringen. Einen ähnlichen Status (wie die Genehmigten) weisen diejenigen Anlagen vor, die mittels Bauleitplanung planungsrechtlich für die Errichtung von PVFA erschlossen werden sollen, wenn für diese bereits ein Satzungsbeschluss vorliegt. Diesen Status weisen derzeit zwei Anlagen vor, welche zusammen eine Fläche von 16,6 Hektar einnehmen und eine geplante Leistung von 16 MW_p erbringen sollen.

Aktuell liegen für 10 weitere privilegierte Anlagen mit einer Gesamtleistung von 279 MW_p auf einer Gesamtfläche von ca. 234 ha, Bauanträge vor. Genaue Auskunft über die endgültige Größe und Leistung dieser privilegierten Anlagen ist jedoch erst nach Abschluss des Baugenehmigungsverfahrens möglich.

Weiter liegt derzeit 1 Antrag auf Einleitung eines Bauleitplanverfahren (Aufstellungsbeschluss) für die Errichtung einer weiteren Agri-PV-Anlage – nördlich von Tornau gelegen, mit einer Fläche von ca. 20 ha – vor.

Zuletzt ist die Interessensbekundigung für ein „Repowering“ des bestehenden Solarparks in Staats zu erwähnen. Dabei bleibt die derzeitige Grundfläche des Solarparks mit ca. 27 Hektar die gleiche, die Leistung soll durch engere Staffelung der Modulreihen und die Verwendung modernerer Bauteile (Module, Trafos, etc.) von derzeit ca. 13,5 MW_p auf zukünftig ca. 30 MW_p gesteigert werden.

Zusammengenommen beraumen die bereits **realisierten** und die bereits **genehmigten** Anlagen (zsm. mit einer Fläche von 207,7 Hektar) einen **Flächenanteil von 0,77 %** des Gesamtgebietes der Hansestadt Stendal. Durch die Realisierung der derzeit in Planung (Planung i.S. der Bauleitplanung) befindlichen Anlagen, würde sich dieser Wert um weitere **0,44 %** (83 Hektar) des Stadtgebiets der Hansestadt Stendal erhöhen (=1,21 %). Die Realisierung aller weiteren derzeit beantragten PVFA im privilegierten Bereich (234 Hektar) würden nochmal ca. **0,87 %** der Gesamtfläche addieren (= 2,08%). So dem derzeit vorliegenden Antrag zur Einleitung eines Bauleitplanverfahrens für die Errichtung einer Agri-PV-Anlage nördlich von Tornau zugestimmt wird, kämen weitere **0,08 %** dazu (ca. 20 Hektar).

Zusammengenommen würde dies einen Gesamtanteil von ca. 2,18 % = 544,7 Hektar, des Stadtgebietes für PVFA ausmachen.

3.1 Photovoltaikanlagen-Freiflächen in der Hansestadt Stendal

➤ *siehe: Anlage 3 – BESTAND & PLANUNG*

4 Planungsrechtlicher Rahmen, Planebenen, Gesetzesgrundlagen

Die Nutzung solarer Strahlungsenergie im Rahmen der Energiewende ist ein **mehrstufiger Planungsprozess** und kann in 3-Ebenen unterteilt werden.

1. Die **strategische Ebene** definiert globale, kontinentale und staatliche Ziele und Regeln,
2. die **koordinierende Ebene** übersetzt diese in räumlich abgestimmte Konzepte,
3. die **operative Ebene** setzt sie durch konkrete Projekte und Planungsentscheidungen um.

Nur durch ein abgestimmtes Zusammenwirken aller Ebenen kann ein effizienter, akzeptierter und nachhaltiger Ausbau der Erneuerbaren Energien – im Speziellen die Solarenergie – erreicht werden.

4.1 Strategische Ebene

Auf globaler Ebene bildet das Pariser Klimaabkommen den obersten Planrahmen. Am 12. Dezember 2015 auf der UN-Klimakonferenz in Paris verabschiedet, einigten sich 195 Staaten auf dieses völkerrechtlich bindende Abkommen. Es zielt darauf ab, den Klimawandel einzudämmen und eine klimafreundliche Neugestaltung der Weltwirtschaft voranzutreiben, im Einklang mit der kurz zuvor beschlossenen Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung.

Die Kernziele des Abkommens, festgeschrieben in Artikel 2, umfassen:

- **Begrenzung des globalen Temperaturanstiegs:** Das zentrale Ziel ist es, den Anstieg der weltweiten Durchschnittstemperatur auf deutlich unter zwei Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen und Anstrengungen zu unternehmen, den Anstieg auf 1,5 Grad Celsius zu beschränken.
- **Anpassung und Emissionsreduktion:** Die Staaten verpflichten sich, ihre Treibhausgasemissionen zu senken und die Widerstandsfähigkeit gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels zu erhöhen.
- **Neuausrichtung der Finanzströme:** Finanzmittel sollen so gelenkt werden, dass sie mit den globalen Klimaschutzzielen und einer emissionsarmen Entwicklung in Einklang stehen.

Das Abkommen setzt somit einen klaren Rahmen für die internationale Zusammenarbeit im Kampf gegen die globale Erwärmung.

4.1.1 Europäische Ebene – Europäische Union

Auf europäischer Ebene wird das Pariser Abkommen im Wesentlichen durch den European Green Deal und das daraus abgeleitete EU-Klimagesetz konkretisiert und umgesetzt.

Europäisches Kernziel ist die **Erreichung der Klimaneutralität bis 2050**. Hierfür hat sich die EU vertraglich verpflichtet, bis zum Jahr 2050 Netto-Null-Treibhausgasemissionen zu erreichen und damit der erste klimaneutrale Kontinent zu werden.

Um dieses Langfristziel zu erreichen, wurden verbindliche Zwischenziele festgelegt:

- Bis 2030 müssen die Netto-Treibhausgasemissionen im Vergleich zu 1990 um mindestens 55 % gesenkt werden.
- Für 2040 wurde kürzlich ein weiteres verbindliches Ziel von 90 % Reduktion gegenüber 1990 beschlossen.

Wichtigstes Werkzeug hierfür ist die Ausweitung und Reform des Emissionshandelssystems (ETS): Das bestehende Emissionshandelssystem (ETS) wird gestärkt und auf neue Sektoren wie die Luft- und Seeschifffahrt ausgeweitet. Zudem wird ein separates ETS (ETS2) für Gebäude und Verkehr eingeführt, um auch dort die Emissionen zu bepreisen.

4.1.2 Nationale Ebene – Bundesrepublik Deutschland

Auf Bundesebene wird die Umsetzung des Pariser Abkommens und der europäischen Vorgaben hauptsächlich durch das Bundesklimaschutzgesetz (KSG) sowie dem darauf aufbauenden Klimaschutzprogramm 2023 geregelt.

Das KSG bildet den verbindlichen nationalen Rahmen und schreibt die deutschen Klimaziele gesetzlich fest:

- **Treibhausgasneutralität bis 2045:** Deutschland verpflichtet sich, bis zum Jahr 2045 Netto-Null-Treibhausgasemissionen zu erreichen.
- **Zwischenziele:** Als Etappenziele sind im Gesetz feste Minderungsquoten im Vergleich zum Referenzjahr 1990 verankert. **Bis 2030** soll das Ziel zu mindestens **65 %** Minderung und **bis 2040** mindestens **88 %** Minderung umgesetzt sein.

Fachliche Anforderungen die sich an die Planung von PVFA auf Bundesebene ergeben, werden unter anderem im Rahmen des Baugesetzes (BauGB), des Naturschutzgesetzes (BNatSchG) und der Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) rechtlich gesichert.

Deutschland verfolgt eine klare strategische Linie bei der Nutzung solarer Strahlungsenergie. Diese Ausrichtung ist in der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) im Jahr 2023 vorgestellten „Photovoltaik-Strategie“ festgelegt. Die Umsetzung dieser Strategie erfolgt in mehreren Schritten: Ein erster wesentlicher Schritt zur Realisierung der Strategie wird durch das sogenannte „Solarpaket I“ umgesetzt, welches bereits konkret ausgearbeitete gesetzliche Anpassungen bündelt. Maßnahmen, die noch intensivere Vorarbeiten erfordern, sind für ein „Solarpaket II“ vorgesehen. Ergänzend dazu sollen weitere Gesetze, Verordnungen und Normungsinitiativen folgen, um die Ziele der Strategie vollständig zu erreichen.

Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

Um den Ausbau der erneuerbaren Energien zu forcieren, trat auf Bundesebene am 29.03.2000 das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) in Kraft. Es regelt die Förderung, Vergütung und Einspeisung von Erneuerbaren Energien in das Stromnetz. Es wird schrittweise angepasst und novelliert. Die jüngste Änderung des **EEG 2023** war die umfassendste Novellierung und trat am 01. Januar 2023 in Kraft. Sie brachte eine drastische Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien, welche mit dem „**Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebau-recht**“ am 11. Januar 2023 in Kraft trat.

Gemäß § 2 EEG liegt der Ausbau von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien im öffentlichen Interesse: *„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Be-lang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. ...“*.

Im Jahr 2023 folgte eine Änderung des Baugesetzes (BauGB) womit der obige Leitgedanke baurechtli-che umgesetzt wird. Durch die Einführung des Privilegierungstatbestandes für PV-Freiflächenanlagen im Außenbereich innerhalb eines 200m-Korridors beidseitig entlang von Schienen und Autobahnen (siehe § 35 Absatz 1 Nummer 8 und 9 BauGB) entfällt in diesen Bereichen das Erfordernis zur Aufstel-lung eines aufwendigen Bebauungsplans.

Raumordnungsgesetz (ROG)

PVFA gelten, aufgrund ihrer Größe und Lage im Außenbereich, jeweils als **raumbedeutsame Vorhaben**. Für solche ist jeweils die Prüfung und Abwägung der vorhandenen Nutzungskonflikte nötig. Die recht-liche Grundlage auf Bundesebene bildet dafür das Raumordnungsgesetz (**ROG**). In Zielen (**Z**) sind dabei verbindliche Vorgaben für die räumliche Planung enthalten, Grundsätze (**G**) müssen in den Abwägun-gen der verschiedenen Nutzungskonflikte berücksichtigt werden. Diese sind rechtlich bindend und **werden auf Ebene d. Landes- und Regionalplanung in den jeweiligen Entwicklungsplänen umgesetzt**.

Für die Errichtung von PVFA sind die folgenden Ausschnitte besonders relevant:

- Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft [...] ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden; die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen. (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 6 ROG)
- Den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energie-versorgung [...] ist Rechnung zu tragen. (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 5 ROG)
- Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen. (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 7 ROG)
- Bei der Gestaltung räumlicher Nutzungen sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen; Grundwasservorkommen und die biologische Vielfalt sind zu schützen (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 2 ROG)
- Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringe-rung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachver-dichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke ge-nutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. (§ 1a (2) Satz 1 & 2 BauGB).

Raumordnung und Landesplanung

Für die Errichtung und den Betrieb von PVFA gilt neben der Beachtung der Rechtsvorschriften auf Bundesebene die Verordnung über den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.02.2011 (LEP-LSA 2010), GVBl. LSA S. 160, gültig seit dem 12.03.2011.

Dabei stellen die raumordnerischen Ziele des LEP-LSA 2010 verbindliche Vorgaben dar und sind von den Gemeinden in Ausübung ihrer kommunalen Planungshoheit bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung ihrer Bauleitpläne aufgrund bundeseinheitlicher Regelungen zu beachten (§§ 3 Abs. 1 Nr. 2, 4 Abs. 1 Satz 1 ROG, § 1 Abs. 4 BauGB). Die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (§§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, 4 Abs. 1 Satz 1 ROG).

4.2 Koordinierende Ebene

Aufgabe der koordinierenden Ebene ist die **Übersetzung der übergeordneten strategischen Ziele in landesweite und regionale Konzepte**, in denen die konkurrierenden Nutzungsansprüche aufeinander abgestimmt und **räumlich konkretisiert** werden.

Eine wesentliche Funktion ist dabei die Interessenabwägung und Konfliktlösung zwischen verschiedenen Nutzungsansprüchen wie Landwirtschaft, Naturschutz und Siedlungsentwicklung. Zudem sorgt die Raumordnung für die notwendige Abstimmung mit den regionalen Netzkapazitäten und Übertragungsnetzbetreibern, um die gewonnenen Energiemengen effizient zu nutzen. Schließlich unterstützt sie die Regionalisierung der bundesweiten Ausbauziele durch die Berücksichtigung spezifischer Standortfaktoren wie Strahlungsangebot und Flächenverfügbarkeit auf lokaler und regionaler Ebene.

Im Ergebnis dieser Ebene entstehen abgestimmte, raumverträgliche Konzepte für den Ausbau der Solarenergie, das den Kommunen einen sicheren Planungsrahmen gibt. Diese Rahmenplanung wird zunächst grob auf der Landesebene (Land Sachsen-Anhalt) mittels eines **Landesentwicklungsplans** (LEP LSA) vordefiniert. In noch schärferer Qualität, sowohl inhaltlich als auch räumlich, definiert der **Regionale Entwicklungsplan** für die Planungsregion Altmark (REP Altmark)

Weitere Planungshilfen stellte das Land beispielsweise mit der Arbeitshilfe „*Raumplanerische Steuerung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Kommunen*“ von Dezember 2021, zur Verfügung.

4.2.1 Landesebene – Land Sachsen-Anhalt

Der am 12.03.2011 in Kraft getretene Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt ist das wichtigste Steuerungsinstrument der Landesplanung. Der LEP ist eine fachübergreifende Gesamtkonzeption für die Steuerung der räumlichen Ordnung und Entwicklung des gesamten Landes. Er setzt die räumlichen die Vorgaben des Raumordnungsgesetzes in einen verbindlichen Plan für Sachsen-Anhalt um. Die im LEP getroffenen raumordnerischen Festlegungen (sogenannte Ziele und Grundsätze der Raumordnung) stellen die Basis für die nachhaltige und zukunftsfähige Entwicklung des Landes dar. **Ziele (Z)** definieren dabei **verbindliche** Vorgaben für die räumliche Planung, **Grundsätze (G)** müssen in den Abwägungen der verschiedenen Nutzungskonflikte **berücksichtigt** werden. Vorranggebiete sehen bereits eine bestimmte Nutzung oder Funktion vor, wohingegen in Vorbehaltsgebieten der jeweils genannten Nutzung ein erhöhter Stellenwert in der Abwägung mit anderen potentiellen Nutzungen beigemessen werden muss.

Seit Inkrafttreten des verbindlichen Landesentwicklungsplans 2010 haben sich zahlreiche gesellschaftliche Rahmenbedingungen für die Entwicklung des Landes verändert. Mit der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans soll diesen Veränderungen Rechnung getragen werden. Aus diesem Grunde wurde am 08.03.2022 seitens der Landesregierung der Beschluss zur Einleitung des mehrstufigen Verfahrens für die Neuaufstellung des LEP getroffen. Derzeit läuft die 4. Stufe: Zweiter LEP-Entwurf, einschließlich Entwurf des Umweltberichts mit Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung. Der neue Landesentwicklungsplan soll bis zum Ende der Legislaturperiode 2026 vorliegen.

In diesem Konzept werden die Inhalte des 2. Entwurfs zur Neuaufstellung des LEP mit einbezogen. Folgende Gebiete im LEP-LSA sind innerhalb des Hoheitsgebiet der Hansestadt Stendal:

➤ *siehe: Anlage 4 – Ausschnitt des Landesentwicklungsplans*

Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen (Z 5.1.2-2, S. 144 ff):

A – Hansestadt Stendal OT Buchholz und Stadt Tangerhütte OT Lüderitz [herausgehobene Bedeutung]
B – Hansestadt Stendal OT Borstel

➤ Vorranggebiete für Wassergewinnung (Z 7.1.3-3, S. 259 ff):

I. – Colbitz-Letzlinger-Heide

➤ Vorranggebiete für Militärische Nutzung (Z 7.1.5-4, S. 278 ff):

I. – Truppenübungsplatz Altmark (Gefechtsübungszentrum Heer)

➤ Vorranggebiete für Hochwasserschutz (Z 7.2.1-2, S. 281 ff): [entfällt]

➤ Vorranggebiete für Natur und Landschaft (Z 7.2.2-5, S. 304 ff):

XIX – Tanger-Niederung

➤ Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft (G 7.1.1-9, S. 246 ff):

1. – Teile der Altmark

➤ Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems (G 7.2.2-8, S. 289):

19 – Niederungen der Altmark

Die wesentlichen Inhalte des derzeit rechtskräftigen LEP von 2010 in Bezug auf die Solarenergie:

Gemäß Z 115 sind „Photovoltaikfreiflächenanlagen sind in der Regel raumbedeutsam und bedürfen vor ihrer Genehmigung einer landesplanerischen Abstimmung. Dabei ist insbesondere ihre Wirkung auf:

- das Landschaftsbild,
- den Naturhaushalt,
- und die baubedingte Störung des Bodenhaushalts

zu prüfen.“

Unter dem Punkt 3.4 der technischen Infrastruktur gehört unter anderem der Abschnitt Energie. Dazu sind unter Z 103 folgende Grundsätze getroffen worden:

G 74 „Der Einsatz für mehr lokal abgesicherte Netze und kleinere Anlagen zur Absicherung der Energiegewinnung soll weiter vorangetrieben werden.“

G 77 „Die Regionalen Planungsgemeinschaften sollen im Rahmen ihrer Koordinierungsaufgaben unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten unterstützen, dass der Anteil der erneuerbaren Energien in Form von Windenergie und zunehmend von Biomasse, Biogas, Solarenergie, Wasserkraft und Geothermie am Energieverbrauch entsprechend dem Klimaschutzprogramm und dem Energiekonzept des Landes ausgebaut werden kann.“

Gemäß G 84 sollen Photovoltaikfreiflächenanlagen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden bzw. gemäß G 85 die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche weitestgehend vermieden werden.

Dem gegenüber steht Z 103: „Es ist sicher zu stellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern.“ Grundsätzlich, nach G 75 soll die Energieversorgung des Landes Sachsen-Anhalt im Interesse der Nachhaltigkeit auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix beruhen.

LEP 2010 → 2. Entwurf LEP 2025

In der Betrachtung der raumordnerischen Ausschluss- und Abwägungskriterien wurden im Rahmen der Erstellung dieses Konzeptes für die Hansestadt Stendal, etwaige relevante Änderungen im Vergleich zum derzeit gültigen LEP ausgewertet. In den Kapiteln 6 und 7 werden die fachspezifischen Grundsätze und Ziele des 2. Entwurfs der Neuaufstellung des LEP-LSA von 2025 ausführlich beleuchtet.

Weitere Beteiligte auf Landesebene:

I. Landesverwaltungsamt (LVwA LSA)

Referat 401 - Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Die Stellungnahme des Referat 401 bezieht sich auf die „Deponie Stendal“ in der Osterburger Straße 64a, daher hier der Verweis auf Kapitel 7.2.4.1 „Brach- und Konversionsflächen, Deponiestandort“.

An dieser Stelle nur ein Hinweis bzgl. der Zuständigkeit. Gemäß Stellungnahme Ref. 401 vom 07.04.2025 handelt es sich bei der „Deponie Stendal“ eine Deponie der Deponieklasse II (DK II). Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des LVwA, Referat 401 als Genehmigungs- und Überwachungsbehörde.

Referat 403 – Immissionsschutz Genehmigung, Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß der Stellungnahme des Referat 403, vom 04.04.2025, handelt es sich bei PV-Freiflächenanlagen um **immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen** i.S. der §§ 22 ff. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Zuständig für die Belange des Immissionsschutzes (z.B. Geräusche der Wechselrichter und Blendung durch die Oberflächen der Solarelemente) ist die untere Immissionsschutzbehörde (s. 4.3.1 „Untere Immissionsschutzbehörde“).

Eine Ausnahme in Bezug auf die Zuständigkeit bilden Transformatoren ab einer Nennspannung von 1.000 Volt, die als Niederfrequenzanlagen in den Anwendungsbereich der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) fallen. Zuständig ist hier die obere Immissionsschutzbehörde (LVwA Sachsen-Anhalt). Schädliche Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder können bei Transformatoren von PV-Freiflächenanlagen zumeist ausgeschlossen werden, da der Einwirkungsbereich mit nur einem Meter um die Trafo-Einhausung eng begrenzt ist und somit keine Orte betroffen sind, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Zur Beurteilung der Geräusche reicht in der Regel die Angabe der Schallleistungspegel der Transformatoren aus.

Referat 407 – Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung

Es wird (gemäß Stellungnahme des Ref. 407, vom 14.03.2025) auf die Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Stendal (siehe Kapitel 4.3.1) verwiesen. Fachliche Hinweise ergingen zu den Thematiken der Natura 2000-Gebiete und zum Artenschutz, welche inhaltlich unter Kapitel 7.2.2: „Natur- und Landschaftsschutz“ und in Anlage 8: „Themenkarte: Natur- und Landschaftsschutz“ beleuchtet werden.

Referat 404 – Wasser (Stellungnahme vom 17.03.2025)

Referat 405 – Abwasser (Stellungnahme vom 13.03.2025)

Die Referate 404 und 405 gaben an in ihren Belangen nicht von der Planung betroffen zu sein.

II. Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt (LSBB LSA)

Die LSBB gibt in ihrer Stellungnahme (vom 08.04.2025) an, von der Planung betroffen zu sein, da durch das Gebiet der Hansestadt Stendal die Bundesstraßen B188 und B189 sowie die Landesstraßen L15, L16 und L32 verlaufen, welche sich in Baulast der LSBB befinden. Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Thema „Straßenwege und -verkehr, E-Mobilität, Stellungnahme der LSBB“ siehe: Kapitel 5.3.2.

III. Landesamt für Vermessung und Geoinformationen (LVermGeo LSA)

Das LVermGeo LSA äußerte sich am 20.03.2025 zum 1. Entwurf des PVFA-KonZeSDL, mit Hinweisen zum sachgerechten Umgang mit Geodätischen Grundnetzpunkten, Fundamentalfestpunkten (Höhenfestpunkte) und mit gesetzlich geschützten Festpunkten.

Nach § 5 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2004 stehen Festpunkte unter besonderen Schutz. Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben zu dulden, dass Marken zur amtlichen Kennzeichnung von Vermessungspunkten (Vermessungsmarken) und von Grenzen (Grenzmarken) auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen eingebracht und dass Vermessungssignale für die Dauer von Vermessungsarbeiten errichtet werden.

Allgemeine Festsetzungen im Festpunktumfeld:

- Unvermeidbare Veränderungen oder Zerstörungen der Festpunkte durch konkrete Baumaßnahmen sind mit dem LVermGeo Magdeburg, Dezernat 43 rechtzeitig abzustimmen!
- Ortstermine können vereinbart werden.
- Bei Eigentümerwechsel von Flurstücken auf denen sich Festpunkte befinden, sind die neuen Eigentümer zu informieren!
- Erdarbeiten in der Nähe der Punkte sind zu unterlassen!
- Das Anlegen von Materialdepots und oder das Lagern von Erdaushub im unmittelbaren Umfeld der Punkte ist zu unterlassen!
- Festpunkte dürfen nicht eingezäunt werden!
- Handlungen durch welche die Verwendbarkeit und Erkennbarkeit von Vermessungsmarken beeinträchtigt werden könnte sind zu unterlassen!
- Alle Planungen und Verfahren sind so durchzuführen, dass die explizit genannten Punkte nicht gefährdet werden!

➔ Geodätische Grundnetz Punkte (GGP):

- Im Umkreis von 200m um GGPs dürfen keine Bauarbeiten durchgeführt werden.
- Ausgleichsmaßnahmen mit hochwachsenden Bäumen sind zwecks der Sicherung der Horizontfreiheit für Satellitenbeobachtungen im benannten Umkreis zu unterlassen.
- Die GGP-Gruppe muss mit einem Messbus anfahrbar bleiben.

➔ Fundamentalfestpunkte (Höhenfestpunkte):

- Schutzfläche (Sicherheitsabstand) mit Radius von 30 m, nach § 1 DVO VermKatG LSA.

➔ Gesetzlich geschützte Festpunkte:

- Schutzfläche (Sicherheitsabstand) mit Radius von 2 m, nach § 1 DVO VermKatG LSA.

IV. Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW LSA)

Der LHW weist in seiner Stellungnahme (vom 08.04.2025) auf seine Zuständigkeit für die Unterhaltung der Gewässer der 1. Ordnung hin. In der Hansestadt Stendal betrifft dies lediglich Abschnitte der Uchte.

Des Weiteren ergehen Hinweise zur Beachtung von Überschwemmungsgebieten, Starkregenereignissen, Belange des Grundwassers sowie der Hinweis zur Beachtung des Gewässerentwicklungskonzepts (GEK) für die Uchte/Tanger.

4.2.2 Regionalebene – Region Altmark

Regionaler Entwicklungsplan – REP Altmark

➤ *siehe: Anlage 5 – Ausschnitt des Regionalentwicklungsplans*

Die Regionalplanung konkretisiert die Vorgaben des Landesentwicklungsplans nochmals und weist weitere Vorbehaltsgebiete und Vorranggebiete für die jeweiligen Regionen aus. Für die Planungsregion Altmark ist der derzeit rechtskräftige Regionalplan Altmark (REP) am 14.02.2005 genehmigt worden. Zusätzlich zu den ausgewiesenen Gebieten des LEP werden die Vorbehaltsgebiete des REP für Landwirtschaft, Tourismus und Erholung, als auch jene zum Aufbau eines ökologischen Verbundsystems, sowie das Vorranggebiet für Natur und Landschaft mit einbezogen.

Seit Inkrafttreten des „Regionalplan Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Altmark“ am 23. März 2005, wurde der REP-Altmark zweifach ergänzt und zweifach geändert:

- Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark (REP Altmark) 2005 um den Sachlichen Teilplan „Wind“
- 1. Änderung der Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark (REP Altmark) 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“
- Ergänzung des REP Altmark um den Sachlichen Teilplan "Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur" (REP Daseinsvorsorge) vom 27. April 2018
- 2. Änderung: Ergänzung des REP Altmark um den Sachlichen Teilplan "Wind" (REP Wind) vom 18. Januar 2013 einschließlich 1. Änderung vom 19. Januar 2015 und 2. Änderung vom 11. September 2018

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark hat am 26. März 2025 in general-Überholung des REP-Altmark, den 1. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark 2027 gebilligt.

- 1. Entwurf zur Neuaufstellung des Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Altmark (REP Altmark 2027) vom 26. März 2025

Die darin enthaltenen relevanten Änderungen für Wind-Eignungsgebiete sind auch in diesem Konzept mitberücksichtigt. Wie der Landesentwicklungsplan befindet sich auch der Regionalplan in Neuaufstellung. Derzeit findet eine finale Abstimmung bezüglich weiterer Wind-Eignungsgebiete statt. Die neuesten, der Hansestadt Stendal bekannten Überlegungen der Regionalplanung zur Thematik Wind-Eignungsgebiete (Gebietsänderungen) wurden konzeptionell übernommen.

- Konkrete Planungen zur Errichtung von PVFA werden mit der koordinativen Ebene (LEP & REP) seitens des Planungsamtes abgestimmt.
- Das Land Sachsen-Anhalt, konkreter das **Ministerium für Infrastruktur und Digitales (MID)** gibt zu jedem PVFA-Vorhaben eine Landesplanerische Stellungnahme gemäß § 13 Abs. 2 LEntwG LSA vom 30.06.2025 ab.
- Die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark nimmt für ihre Mitglieder, den Altmarkkreis Salzwedel und den Landkreis Stendal, die Aufgabe der Regionalplanung wahr. Auch seitens der REP-Altmark wird zu jedem PVFA-Vorhaben eine Stellungnahme, gemäß § 2 Absatz 4 i. V. m. mit § 21 Absatz 1 Nummer 1 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 eingeholt.

Ergebnis dieser Ebene: verbindlicher Planrahmen, landesweite Koordination der PV-Thematik.

4.3 Operative Ebene

Aufgabe der operativen Ebene ist die **konkrete Umsetzung der Energiewende vor Ort** durch **planungsrechtliche Entscheidungen** (*Aufstellung von Konzepten vor Ort, Änderung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen, Abstimmung mit der koordinierenden Ebene*) und das **Erteilen von Baugenehmigungen sowie deren Vollzug** (*Durchführung von Genehmigungsverfahren im Sinne des Bau-, Umwelt-, Immissionsschutzrecht usw. und bei Umsetzung die Sicherstellung der Einhaltung rechtlicher Vorgaben*).

Ergebnis dieser Ebene: Realisierte Solaranlagen am konkreten Standort.

4.3.1 Kreisebene – Landkreis Stendal

Der Landkreis Stendal während der Konzepterstellung, im Rahmen der Öffentlichen Auslage analog § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 BauGB, die im Zeitraum vom 04.03. bis 07.04.2025 durchgeführt wurde, mit dem 1. Entwurf des Konzeptes beteiligt. Die jeweiligen Fachbereiche gaben entsprechend Ihrer inhaltlichen Betroffenheit vertiefende fachliche und konzeptionelle Hinweise zur Planung ab.

Folgende Bereiche wurden auf Ebene des Landkreises Stendal beteiligt:

Bauordnungsamt – Klimaschutzmanagement

Umweltamt – Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde

Umweltamt – Untere Forstbehörde

Umweltamt – Untere Immissionsschutzbehörde

Umweltamt – Untere Naturschutzbehörde

Umweltamt – Untere Wasserbehörde

Unterhaltungsverband „Uchte“

Bauordnungsamt – untere Bauaufsichtsbehörde → Hansestadt Stendal

Die untere Bauaufsichtsbehörde ist im Falle der Hansestadt Stendal nur indirekt dem Landkreis Stendal zuzuordnen, da für diesen räumlich begrenzten Bereich eine eigene Abteilung bei der Hansestadt Stendal angesiedelt ist.

Die Abteilung Bauaufsicht (FB III, Abt. 3.2) und die Abteilung Planung und Stadtentwicklung (FB III, Abt. 3.1) stehen somit in besonders engem Austausch. Dieser extrem kurze Dienstweg ermöglicht einen besonders engen und informellen Austausch. Im Ergebnis stehen effizientere Verfahren, da Zuständigkeiten sind klar definiert und es keine zeitraubenden Abstimmungsschleifen über verschiedene Verwaltungsebenen (Stadt an Kreis und zurück) gibt. Dies minimiert Bürokratie und beschleunigt den gesamten Prozess. Eventuelle Planungs- oder Baurechtsfragen können auf dem "kurzen Dienstweg" geklärt und potenzielle Zielkonflikte frühzeitig erkannt und gelöst werden, bevor sie zu formellen Ablehnungsgründen führen.

4.3.2 Gemeindeebene – Hansestadt Stendal (Kernstadt + Ortsteile)

4.3.2.1 Flächennutzungsplan

Für das Stadtgebiet der Hansestadt Stendal besteht kein vollumfänglicher Flächennutzungsplan (FNP). Stattdessen bestehen für einige Teilbereiche rechtskräftige Teilflächennutzungspläne. Die dort festgesetzten für das Konzept relevanten Inhalte wurden übernommen. 2014 erfolgte ein Aufstellungsbeschluss für einen gesamträumlichen Flächennutzungsplan, das Verfahren läuft aktuell. Allerdings finden auch die in dem bisherigen Planungsverfahren zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans entwickelten Vorstellungen Einzug in dieses Konzept. Gleichzeitig werden die Inhalte dieses Konzeptes bei der weiteren Erarbeitung des gesamträumlichen Flächennutzungsplans berücksichtigt.

Die aktuell rechtskräftigen Teilflächennutzungspläne enthalten noch keine Aussagen und Ausweisungen zu PVFA. Dementsprechend muss für alle nicht nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 und 9 privilegierten Anlagen mindestens bis zur Neuaufstellung des gesamträumlichen Flächennutzungsplans jeweils eine Änderung der aktuell gültigen Flächennutzungspläne erfolgen.

Alle rechtskräftigen Flächennutzungsplanänderungen, sowie auch alle rechtskräftigen Bebauungspläne sind auf der Website der Hansestadt Stendal einsehbar. Für das gesamte Stadtgebiet befinden sich aktuell sechs weitere FNP-Änderungen in laufenden Verfahren. Auch diese wurden in der Konzeption berücksichtigt.

Nach dem aktuellen Sachstand der aktuell wirksamen Teilflächennutzungspläne der Hansestadt Stendal, muss für Bauleitplanverfahren für PVFA jeweils auch eine FNP-Änderung erfolgen. Dafür stehen aber natürlich nicht alle Flächen des FNPs zur Verfügung. Sofern eine mit PVFA nicht vereinbare Darstellung der Fläche (bspw. Wohngebiete) im FNP vorliegen, stehen diese nicht zur Verfügung. Dahingehend sind neben diesem Konzept von Projektentwicklern und Investoren, im Zuge der ersten Überlegungen, auch die Teilflächennutzungspläne weiter zu beachten. Die rechtskräftigen FNP Änderungen sind auf der Website der Hansestadt Stendal abrufbar.

4.3.2.2 Landschaftspläne

Landschaftspläne bieten für die Bearbeitung der konkreten Bauanträge zur Errichtung von PVFA in der Hansestadt Stendal eine wichtige Grundlage, da sie die naturschutzfachlichen Belange, wie beispielsweise Vorranggebiete für Naturschutz oder landwirtschaftliche Nutzung, aufzeigen und so eine erste Orientierung für die Zulässigkeit von Projekten im Außenbereich bieten. Sie helfen frühzeitig, potenzielle Konflikte mit dem Landschaftsbild, dem Artenschutz oder der Erholungsvorsorge zu identifizieren und in die Abwägung einzubeziehen. Obwohl der Landschaftsplan in der Regel kein direkt verbindliches Baurecht schafft, dient er als wesentliches informelles Fachgutachten, dessen Inhalte im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden müssen, um eine raumverträgliche Entwicklung sicherzustellen.

Gültige Landschaftspläne:

- Landschaftsplan Dahlen 2000
- Landschaftsplan Stendal 2002
gültig für das Stadtgebiet Stendal mit den Ortsteilen Arnim, Bindfelde, Borstel, Staf-
felde und Warburg
- Landschaftsplan Uchtetal 2007/2008
gültig für Ortsteile Buchholz, Groß Schwechten, Heeren, Insel, Möhringen, Nahrstedt,
Staats, Uchtspringe, Uenglingen, Vinzelberg, Wittenmoor
- Landschaftsplan Jarchau 2011

4.3.3 Ortsebene

Der zweite Entwurf des Gesamtstädtischen Photovoltaikfreiflächenkonzepts der Hansestadt Stendal stellt ein umfangreiches Planungswerk für die 30 Ortsteile und fünf Wohnplätze dar. Wie der Titel verdeutlicht, handelt es sich um einen vorläufigen Entwurf. Die Ortschaftsräte nehmen hierbei eine zentrale Rolle als Vertreter der lokalen Bevölkerung ein: Sie sind angehalten, den Entwurf vor Ort mit der Bürgerschaft zu kommunizieren und im Dialog mögliche inhaltliche Anpassungen oder Konkretisierungen zu erarbeiten.

Der Nutzung des Entwurfs als Grundlage für die Bürgerkommunikation sollte besondere Aufmerksamkeit zukommen, da in Sachsen-Anhalt das **Akzeptanz- und Beteiligungsgesetz (AkzeptBeteilG)** seit dem 01. Oktober 2025 gilt. Dieses Gesetz schafft einen rechtlichen Rahmen, der Kommunen anhält, frühzeitig und transparent über Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien zu informieren und die Bevölkerung einzubeziehen. Die Konsultation in den Ortschaftsräten und mit der Bürgerschaft ist demnach nicht nur wünschenswert, sondern eine gesetzlich verankerte Verpflichtung, um die Akzeptanz vor Ort zu sichern.

5. Auswirkungen auf Wirtschaft, Tourismus und Infrastruktur

5.1 Ökonomische Aspekte der PV-Freiflächenanlagen

5.1.1 Beteiligung nach § 6 EEG – neu: A+B Gesetz LSA

Über die EEG-Umlage, besteht auf freiwilliger Basis die Möglichkeit, die betroffenen Kommunen gem. **§ 6 EEG-Gesetz** finanziell zu beteiligen. So erhalten diese 0,2 ct für jede eingespeiste Kilowattstunde. Gemäß des Stadtratsbeschlusses zur Drucksache A VII/154 am 13.02.2023 fließen die daraus resultierenden Mittel in den gesamtstädtischen Haushalt ein. Die durch die PVFA „betroffenen“ Ortschaften profitieren nicht gesondert durch diese finanziellen Mittel.

Um die Akzeptanz für den weiteren Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen nachhaltig zu stärken, ist eine enge Einbindung der Anwohnerschaft von zentraler Bedeutung. Ein wesentlicher Schlüssel hierfür ist eine faire Teilhabe: Wenn die betroffenen Ortschaften durch direkte finanzielle Beteiligungen unmittelbar von der regionalen Wertschöpfung profitieren, wird der Ausbau der erneuerbaren Energien zu einem gemeinsamen Projekt, das die lokale Entwicklung aktiv fördert.

Ausdrücklich begrüßt wird zudem, wenn von Seiten der Projektentwickler/Anlagenbetreibern eine Möglichkeit zur finanziellen Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger der Hansestadt Stendal angeboten wird.

Seit 01. Oktober 2025 gilt in Sachsen-Anhalt ein neues Gesetz, mit verpflichtendem Charakter, das: **„Gesetz zur Akzeptanzsteigerung und Beteiligung beim Ausbau der Erneuerbaren Energien“. (A+B G)**

Anlagenbetreiber von Freiflächenanlagen in Sachsen-Anhalt, die nach dem 1. Oktober 2025 in Betrieb gehen und nicht unter Ausnahmen fallen, sind verpflichtet, jährlich eine Abgabe an anspruchsberechtigte Gemeinden zu zahlen. Der finanzielle Vorteil für die Hansestadt Stendal liegt in einer gesetzlich festgelegten Mindestabgabe der Anlagenbetreiber in Höhe von **2.500 € pro Jahr und pro installiertem Megawatt (MW) Nennleistung** der jeweiligen Anlage.

5.1.2 Regionale Wertschöpfung und Wahrung Kommunalen Interesses

Weitere Einnahmequellen für die Hansestadt Stendal bieten sich durch:

- Genehmigungsgebühren
- Schaffung von Arbeitsplätzen vor Ort
- Gewerbesteuererinnahmen
- Pachteinahmen für städtische Liegenschaften
- Nutzungsentgelte für öffentliche Wege
- § 6 EEG / A+B Gesetz LSA
- Bürgerbeteiligung / Bürgerenergiegenossenschaften
- Günstige Direktstromvermarktung
- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

5.1.3 Gewerbe- und Industriegebiete

Die strategisch günstige Verkehrsanbindung sowie das Potenzial für ein Überangebot an kosteneffizienter, regional erzeugter Energie bieten ideale Voraussetzungen, um den Industriestandort Stendal zukunftssicher zu positionieren.

Es sollten Möglichkeiten zur direkten Versorgung der bestehenden und geplanten Industrie- und Gewerbegebiete geprüft werden.

5.2 Tourismus und Erholungswert der Landschaft

5.2.1 Rad- und Wanderwege

→ Verweis auf das Radverkehrskonzept 2020

Die lokalen Rad- und Wanderwege werden im Rahmen der Planungen und Genehmigung von PVFA beachtet. Zum nächsten Entwurf soll die Lage der bedeutenden Rad- und Wanderwege mit in die Planzeichnungen integriert werden. (z.B. Radweg: „Altmarkrundkurs“, Wanderweg: „Jacobsweg“)

5.2.2 Siedlungsbereiche

Um eine Störung der Anwohnenden durch großflächige PVFA zu minimieren, wurde ein von Wohnbebauung einzuhaltender Abstand von 300 Metern mit in das Konzept aufgenommen. Eine Unterschreitung dieses Mindestabstands ist möglich. Allerdings muss im Vorfeld seitens der Projektentwickler eine Abfrage über deren Zustimmung bei den betroffenen Anwohnenden durchführen. Die Ergebnisse fließen anschließend in die Prüfung des Antrags ein. Im Zuge der Prüfung der Anträge ist der jeweilige Abstand auf tatsächlich zum Wohnen genutzte Gebäude zu betrachten.

5.3 Infrastruktur und Mobilität

5.3.1 Straßenwege und -verkehr, E-Mobilität, Stellungnahme der LSBB

Straßenrechtliche Auflagen für Bauvorhaben an Bundes- und Landesstraßen (aus Stelln. LSBB):

Abstandsflächen: Es gilt ein striktes Bauverbot innerhalb von 20,0 m ab Fahrbahnrand. Zwischen 20,0 m und 40,0 m bestehen Baubeschränkungen. Zäune sollten mit mindestens 0,50 m Puffer zur Grenze gesetzt werden.

Erschließung: Neue Zufahrten zu Bundes- oder Landesstraßen sind nicht genehmigungsfähig. Hierzu bedürfte es einer Erlaubnis zur Sondernutzung nach § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bzw. § 18 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA), die aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht erteilt werden kann. Die Zuwegung muss über bestehende Wege erfolgen. Anträge für die Nutzung von Ackerzufahrten oder für Leitungsverlegungen (Frist: 6 Wochen) sind beim **LSBB, RB Nord Stendal** einzureichen.

Leitungsbau: Kabelwege müssen außerhalb des Straßeneigentums verlaufen.

Kosten & Haftung: Der Vorhabenträger trägt alle Kosten. Er haftet für Straßenschäden und ist zur sofortigen Reinigung bei Verschmutzung verpflichtet.

6. Energieversorgung

Der Aufbau des 6. Kapitels orientiert sich an der Gliederung des 2. Entwurfs zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans des Landes Sachsen-Anhalt (2. Entwurf LEP-LSA 2025). Die darin beschriebenen Ziele und Grundsätze werden entsprechend wiedergegeben und auf Ebene der Hansestadt Stendal konkretisiert.

6.2.1 Windenergie

Vorranggebiete für Windenergie können gleichzeitig auch als Eignungsgebiete für PVFA betrachtet werden. Grundbedingung ist, dass der Erzeugung von Strom aus Windenergie weiterhin der Vorrang eingeräumt wird. Dabei sollen mögliche „Repowerings“ der WEA bedacht werden, bzw. Platz dafür eingeräumt werden.

6.2.2 Solarenergie

Z 6.2.2-1 Solaranlagen auf Dach- und an Gebäudeflächen

Um einen freiraumschonenden sowie raum- und landschaftsverträglichen Ausbau der Solarenergie umzusetzen, sind durch die Planung die verfügbaren Potenziale für Solaranlagen auf Dach- und an Gebäudeflächen sowie auf sonstigen baulichen Anlagen zu prüfen.

➤ Untersuchung städtischer Dach-PV-Anlagen (Infos von Abt. 3.3 Hochbau):

(1) in Betrieb:

Theater der Altmark:	54,120	kWp
Grundschule Börjitz:	7,035	kWp
Grundschule Nord:	69,700	kWp
Grundschule Haferbreite:	28,480	kWp
Gesamt-Bestand (Stand 2025):	139,335	kWp

(2) in Planung:

Kita Nordspatzen:	ca. 30	kWp	Inbetriebnahme Ende 2025
Kita Stadtseeknirpse:	ca. 30	kWp	Inbetriebnahme Ende 25/ Anfang 26

(3) in Überlegung:

Anbau Feuerwache Stendal:	ca. 30	kWp
Bestandsbau FW Stendal:	ca. 20	kWp
Neubau FW A14, Hillberg:	ca. 20	kWp
Grundschule + Turnhalle Gagarin:	ca. 30	kWp
Gesamt-Planung (Stand 2025):	ca. 160	kWp

➤ Bestand + Planung: ca. 300 kWp

Ergänzende Informationen zu städtischen Dach-PVAs seitens Abteilung 3.3 (Hochbau):

Die Installation von Dach-Photovoltaikanlagen (Dach-PVA) auf städtischen Gebäuden zur Eigenstromversorgung wird als eine sinnvolle und notwendige Investition betrachtet. Einerseits setzt die

Hansestadt Stendal somit konsequent die selbst bestimmten Ziele zur kontinuierlichen Verringerung der CO₂-Emissionen um. Auf der anderen Seite werden langfristig Kosten gespart, indem der Anteil des aus dem öffentlichen Netz bezogenen Stroms reduziert wird (Kosten für Strombezug: z.Z. ca. 32ct/kWh). Bis zu 90% des eigenerzeugten Stroms, wird selbst verbraucht (Vergütung bei Netzeinspeisung: z.Z. ca. 8ct/kWh).

Die Finanzierung der städtischen Dach-PV-Anlagen erfolgte teilweise aus Fördermitteln im Zusammenhang mit energetischen Sanierungen (Börgitz, TdA) sowie teilweise aus städtischen Mitteln, gemäß Stadtratsbeschluss/ Drucksache VII/0741. Der technologische Fortschritt am Photovoltaik-Markt verläuft rasant. Während die einzelnen Komponenten (PV-Module, Trafos, ...) immer leistungsfähiger werden, sinken gleichzeitig die Beschaffungskosten. Im Unterschied zu den Jahren 2022/23, als Lieferengpässe zu längeren Verzögerungen und Unsicherheiten bei der Planung und Ausführung führten, sind die entsprechenden Bauteile heute besser verfügbar. Solche Verzögerungen sind derzeit nicht zu erwarten. Mit Blick auf das Jahr 2026 begünstigen die voraussichtlich weiter fallenden Investitionskosten für PV-Komponenten eine sehr rasche Amortisation der installierten Anlagen. Es ist daher auch in Sinne der Wirtschaftlichkeit zweckmäßig, dass die Hansestadt Stendal die aktuell sehr gute Marktsituation nutzt und weiter in PVAs investiert.

- *Eine Potenzialanalyse von Dach-PVAs auf Privateigentum im Stadtgebiet ist derzeit nicht Bestandteil des Konzepts. Wie aus dem Titel des Konzepts hervorgeht, setzt es den Fokus vornehmlich auf die Analyse der in der Hansestadt Stendal befindlichen Freiräume / Freiflächen, um so die Gebietskulisse der Freiflächen-Photovoltaik zu definieren.*

Z 6.2.2-2 Wirkungen von Freiflächensolaranlagen (→ Z 115 LEP 2010)

Die Errichtung von Freiflächensolaranlagen ist in der Regel als raumbedeutsam einzustufen und freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich umzusetzen.

Dabei sind die Wirkungen von Freiflächensolaranlagen auf

- das Landschaftsbild,
- den Naturhaushalt,
- die bau- und anlagebedingte Störung des Bodenhaushalts und
- die landwirtschaftliche Bodennutzung

unter Einbeziehung der zuständigen Fachbehörden darzulegen.

- *Ziel 115 kann im Rahmen der planungsrechtlichen Einschätzung die zu jedem Bauantragsvorgang seitens der Bauaufsicht von der Abt. Planung & Stadtentwicklung eingeholt wird, effektiv herangezogen werden um Forderungen an eine landschaftsverträgliche Gestaltung durchzusetzen. (z.B. Pflanzung zusätzlicher Baumreihen oder Landschaftshecken zur Eingrünung der Anlagen) Dem Kriterium „Landschaftsbild“ kann somit ein hoher Stellenwert beigemessen werden. – Ob eine Anlage die Anforderungen an das o.g. Ziel erfüllt, muss jedoch zunächst durch die zuständige oberste Landesbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Digitales – MID) im Rahmen einer landesplanerischen Stellungnahme in Absprache mit der jeweilig betroffenen Gemeinde, gemäß festgestellt werden. Die Erstellung der erforderlichen Fachgutachten (bspw. ein „Landschaftspflegerischer Begleitplan“) wird i.d.R. an externe Umweltplanungs- und Umwelt-Ingenieurs-Büros vergeben.*

G 6.2.2-3 Gesamträumliches Gemeindekonzept

Um eine flächen- und freiraumschonende Errichtung von Freiflächensolaranlagen an geeigneten Standorten zielgerichtet zu ermöglichen, soll von den Gemeinden ein gesamträumliches

Gemeindekonzept zur Steuerung dieser Anlagen erarbeitet werden. Zur raumschonenden Einbindung von Freiflächensolaranlagen in die Landschaft sollen diese möglichst durch interkommunale Zusammenarbeit gemeindeübergreifend geplant werden.

- *Mit dem hier vorliegenden „Gesamtstädtischen Photovoltaikfreiflächenkonzept der Hansestadt Stendal“ wird dem Grundsatz G 6.2.2.3 Rechnung getragen. Zum Zwecke der interkommunalen Zusammenarbeit wurden die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zum Stand des 1. Entwurfs beteiligt. Die Städte Tangerhütte, Tangermünde sowie die Hansestadt Gardelegen gaben Rückmeldung. Es wurden keine Bedenken oder Hinweise dazu angemeldet. Von Seiten der Stadt Bismark und der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck gingen keine Stellungnahmen ein.*

G 6.2.2-4 Ausbau der Solarenergie in Gemeinden

Für einen freiraumschonenden sowie landschaftsverträglichen Ausbau der Solarenergie soll durch die Bauleitplanung nicht mehr als 2,5 Prozent der Fläche in jeder Gemeinde für Freiflächensolaranlagen zur Verfügung gestellt werden. Hiervon kann abgewichen werden, wenn durch die Gemeinde ein Mehrbedarf zur Sicherstellung der Energieversorgung nachgewiesen wird.

Die bezifferte Obergrenze von 2,5% der Gemeindefläche bezieht sich ausdrücklich auf jene Bereiche, die mittels Bauleitplan-Verfahren für PVFAs erschlossen wurden und werden. Eine Genehmigung von PV-Freiflächenanlagen kann in den privilegierten Bereichen nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) BauGB auch ohne die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens erwirkt werden. Somit sind jene Anlagen von der oben genannten Obergrenze ausgenommen.

- *Die Hansestadt Stendal bildet den Haupt-Verkehrsknotenpunkt im nördlichen Sachsen-Anhalt. Mehrere Schienenwege und zukünftig die Bundes-Autobahn A14 kreuzen das Stadtgebiet.*
- *Dies bringt eine außergewöhnlich große Flächenkulisse an privilegierten Bereichen (200m beidseitig entlang von 2-gleisigen Schienenverbindungen und Autobahnen) mit sich.*
- *In Erkenntnis dessen, distanziert sich die Hansestadt Stendal grundsätzlich von dem genannten 2,5%-Flächenanteil des Gemeindegebiets für PVFA, welche maximal durch Bauleitplanung für die Errichtung von PVFAs planungsrechtlich erschlossen werden können.*
- *Die weitere Überplanung & Inanspruchnahme zusätzlicher Landschaftsteile für **klassische** PV-Freiflächenanlagen mittels Bauleitplanung sollte somit grundsätzlich ausgeschlossen werden.*
- *Für etwaige Ausnahmen hinsichtlich der Errichtung von weiteren „klassischen PVFAs“ im Stadtgebiet sollte als Grundbedingung festgelegt werden, dass diese nur durch ein deutliches Übermaß an naturverträgliche Gestaltung (siehe 7.2.2) und städtebauliche Konformität zu rechtfertigen ist.*
- *Weitere Ausnahmen bilden die als Eignungsgebiete ausgewiesenen Bereiche sowie PV-Freiflächenanlagen, die von städtischer Hand geplant und betrieben werden sollen. Ebenfalls davon ausgenommen sind PVFAs die der betrieblichen Eigenstromversorgung dienen und Agri-PV-Anlagen sofern diese eine Zertifizierung nach DIN SPEC 91434 oder DIN SDPEC 91492 als besondere Solaranlage nach § 37 Abs. 1 Nr. 3 a, b, c EEG bzw. nach § 48 Abs. 1 Nr. 5 a, b, c EEG vorweisen können.*

G 6.2.2-5 Flächenkulisse für Freiflächensolaranlagen

Freiflächensolaranlagen sollen im Freiraum bevorzugt auf

- bereits versiegelten Flächen,

- militärischen, wirtschaftlichen, verkehrlichen und wohnungsbaulichen Konversionsflächen,
- technisch überprägten Flächen mit einem eingeschränkten Freiraumpotenzial,
- auf Ackerflächen in benachteiligten Gebieten und
- Flächen, die je 200 Meter längs von Bundesautobahnen oder Schienenwegen des Personen- und Güterverkehrs mit mindestens zwei Hauptgleisen liegen, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn

errichtet werden.

- *Die Ausweisung von Eignungsflächen (→ 8.) erfolgte unter Beachtung der oben aufgeführten Anforderungen an geeignete Flächenkulissen für PVFAs.*

G 6.2.2-6 Nutzung von bestehenden Netzanschlussmöglichkeiten

Bei der Planung von Freiflächensolaranlagen sollen unter frühzeitiger Einbindung der zuständigen Übertragungs- und Verteilnetzbetreiber die Potenziale bereits vorhandener Netzanschlussmöglichkeiten berücksichtigt werden.

- *Dies erfordert zunächst die Erstellung detaillierter Netzpläne inkl. der Anschlusspunkte.*
- *Aktuell noch nicht vorhanden, aber bereits in Erarbeitung.*

G 6.2.2-7 Freiflächensolaranlagen in Vorranggebieten für Windenergienutzung

Freiflächensolaranlagen können innerhalb von Vorranggebieten für Windenergienutzung errichtet werden, wenn diese der vorrangigen Nutzung der Windenergie, einschließlich des Repowerings von Windenergieanlagen, nicht entgegenstehen.

Z 6.2.2-8 Freiflächensolaranlagen in Vorranggebieten vorsorgender Rohstoffsicherung

Die Errichtung und der Betrieb von Freiflächensolaranlagen innerhalb von Vorranggebieten für vorsorgende Rohstoffsicherung sind bis zur Inanspruchnahme der Lagerstätte zulässig.

Z 6.2.2-9 Ausschluss von Freiflächensolaranlagen

In Vorrangstandorten für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen und Vorranggebieten für regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen ist die Errichtung von Freiflächensolaranlagen ausgeschlossen.

Abweichend hiervon ist die Errichtung von Freiflächensolaranlagen auf verbliebenen und verbleibenden Flächen im Rahmen einer Ausnahmekonzeption zulässig, wenn diese Flächen mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand für eine Bebauung zu gewerblichen oder industriellen Zwecken nicht zugänglich gemacht werden können.

Zudem ist die Errichtung von Freiflächensolaranlagen zulässig, wenn sie von am Vorrangstandort ansässigen Unternehmen zu ihrer überwiegenden Eigenversorgung vor Ort genutzt werden und keine Solaranlagen auf den eigenen Gebäude- und Hallendächern installiert werden können.

G 6.2.2-10 Agri-PV

Agri-PV-Anlagen können auf allen landwirtschaftlichen Nutzflächen errichtet werden, sofern die Vorgaben der jeweils einschlägigen DIN SPEC eingehalten werden und die Hauptnutzung der Fläche weiterhin der landwirtschaftlichen Produktion dient.

G 6.2.2-11 Gewässer-PV

Gewässer-PV-Anlagen können unter Beachtung der Vorgaben aus dem Wasserhaushaltsgesetz auf oberirdischen Gewässern, die ein künstliches oder erheblich verändertes Gewässer darstellen,

errichtet werden.

- ***Nach derzeitigem Erkenntnisstand verfügt die Hansestadt Stendal über keine zu diesem Zwecke geeigneten Gewässer.***

G 6.2.2-12 Moor-PV

Moor-PV-Anlagen können auf stark degradierten, organischen Böden errichtet werden, wenn dies mit einer dauerhaften Wiedervernässung der jeweiligen Moorbodenfläche verbunden ist.

- ***Die Gebietskulissen von Moorböden in der Hansestadt Stendal befinden sich hauptsächlich in den Niederungsbereichen der Uchte.***
- ***Sie werden (sofern noch nicht geschehen) mit in das Kartenmaterial aufgenommen.***
- ***Der unter G 6.2.2-12 genannten Voraussetzung für die Errichtung von PVFA auf Moorböden wird gefolgt***

(→6. Agri-Photovoltaikanlagen / Weitere Anlagentypen)

Neben konventionellen Photovoltaikanlagen gibt es auch sogenannte Agri-PV. Diese zeichnen sich allgemein durch eine entsprechende Bauweise aus, sodass eine landwirtschaftliche Nutzung weiter möglich bleibt. Die Definition dieser Anlagen ist über die DIN SPEC 91434 geregelt. Um von den in diesem Konzept beschriebenen Erleichterungen für Agri-PV zu profitieren, muss die Doppelnutzung mit Landwirtschaft bei diesem Anlagen Typ auch beabsichtigt sein.

Die Entwicklung der Technik bei Photovoltaikanlagen schreitet seit mehreren Jahren rasant voran. Verschiedene andere Anlagentypen befinden sich derzeit weltweit in Entwicklung und Erprobung. Neben Agri-PV gibt es beispielsweise schwimmende Photovoltaikanlagen, sog. „Floating Photovoltaics“. Sollten zukünftige Anlagen-Formen entstehen, welche sich grundsätzlich von konventionellen und Agri-PV unterscheiden, werden die Ausschlusskriterien für diese entsprechend angepasst.

6.2.3 Wasserstoff

6.3 Stromversorgungsnetz, Stellungnahme der Avacon

7. Freiraumstruktur- und Ressourcenschutz

7.1 Freiraum- und Ressourcennutzung

7.1.1 Landwirtschaft

G 7.1.1-1 Erhalt und Weiterentwicklung der Landwirtschaft als Wirtschaftszweig

G 7.1.1-2 Maßnahmen zum Erhalt und zur Weiterentwicklung der Landwirtschaft

> wirtschaftliche Teilhabe der landwirtschaftlichen Betriebe an der Energiewende

G 7.1.1-4 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Böden

> Inanspruchnahme für andere Nutzungen nur dann, wenn nicht auf andere Flächen ausgewichen werden kann.

G 7.1.1-5 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

> Kompensationsmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft soll landwirtschaftlich genutzte Fläche nur im notwendigen Maß beanspruchen.

> Ist ein Entzug erforderlich, sollen keine Böden mit einem regional überdurchschnittlichen ackerbaulichen Ertragspotenzial in Anspruch genommen werden.

G 7.1.1-9 Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft

> Dienen der Sicherung landwirtschaftlicher Böden mit einem hohen ackerbaulichen Ertragspotenzial oder der Sicherung landwirtschaftlicher Böden, die sich für den Anbau von Sonderkulturen besonders gut eignen.

➤ **Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft in der Hansestadt Stendal:**

1. **Teile der Altmark**

7.1.2 Forstwirtschaft

- **siehe: Anlage 7: Themenkarte:**
„Land- und Forstwirtschaft, Rohstoffgewinnung“

Wald- und Forstflächen sind auf Grund ihrer Bedeutung für den Klimawandel unbedingt schützenswert. In Einklang mit G 123 des LEPs stehen Waldgebiete, aber auch Flächen, welche für die Wiederaufforstung vorgesehen sind, für den Ausbau der Erneuerbaren Energien nicht zur Verfügung und sind somit Ausschlussstandorte.

Angelehnt an den Leitfaden zur Ausweisung von Flächen für Freiflächensolaranlagen des Landkreises Stendals, sowie Regelungen anderer Konzepte und Bundesländer müssen die PV-Module einen Mindestabstand von 30 Metern zu den nächst gelegenen Waldflächen einhalten. Damit soll zum einen die Waldbrandgefahr, aber auch die Gefahr durch Sturmschäden minimiert werden. Allerdings gilt dieser Abstand nur für die Bebauung mit den baulichen Anlagen der PVFA. So wird dieser Abstand nicht in die Kartengrundlage übernommen, da in den jeweiligen 30 Meterkorridoren bspw. notwendige Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen ermöglicht werden sollen.

Abb. 5: Forstrechtliche Ausschlussbereiche; eigene Dartsellung

G 7.1.2-1 Aufgabe der Forstwirtschaft

> nachhaltige Sicherung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes

G 7.1.2-3 Zerschneidung und Inanspruchnahme von Waldflächen

> geringstmögliche Zerschneidung des Waldes durch Verkehrs- & Versorgungstrassen > geringstmögliche Inanspruchnahme von Waldflächen für andere Nutzungen > bei unvermeidlicher Inanspruchnahme erfolgen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Z 7.1.2-4 Vorranggebiete für Forstwirtschaft

> großflächige, zusammenhängende Waldflächen die der Sicherung der Holzproduktion sowie der nachhaltigen und ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung dienen. > Vorranggebiete für Forstwirtschaft werden von der Regionalplanung festgelegt.

- **Vorranggebiete für Forstwirtschaft in der Hansestadt Stendal:**

LEP – keine

REP – 1. Stendal Stadtforst

G 7.1.2-6 Vorbehaltsgebiete für Waldmehrung

> Flächen für Ersatzaufforstungen sowie für die Mehrung des Waldes
 > Es soll eine Arrondierung dieser Flächen zu größeren Einheiten angestrebt werden.

7.1.3 Wasserwirtschaft

Entlang von Gewässern sind jeweils Schutzbereiche, sogenannte Gewässerrandstreifen, festgelegt. Gemäß § 50 Abs. 1 WG LSA i. V. m. § 38 WHG darf innerhalb dieser in einem Abstand von 5 Metern bei Gewässern 2. Ordnung und 10 Meter bei Gewässer 1. Ordnung keine Bebauung mit PVFA stattfinden. Im Stadtgebiet der Hansestadt Stendal wird die Uchte entsprechend Anlage 1 des WG LSA als Gewässer 1. Ordnung geführt. Die übrigen Gewässer und Gräben werden der 2. Ordnung zugeordnet.

Auch innerhalb der Trinkwasserschutzzonen 1 und 2 ist gemäß WHG und WG LSA jeglicher bauliche Eingriff verboten. Damit stehen diese Flächen ebenfalls nicht für den Bau von PVFA zur Verfügung.

Sowohl innerhalb festgesetzter, als auch innerhalb von vorläufig gesicherten Hochwasserschutzgebieten ist gem. §§ 76 WHG die Ausweisung neuer Baugebiete und damit auch die Aufstellung neuer Bauleitpläne nur zulässig, sofern keine weiteren Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb des Stadtgebiets bestehen. Da aber nachweislich Alternativflächen zur Verfügung stehen, sind Hochwasserschutzgebiete ein Ausschlusskriterium.

Z 7.1.3-2 Sicherung der Trinkwasserversorgung

> Die zur Trinkwassergewinnung genutzten Gewässer sind zu sichern & zu schützen.

Z 7.1.3-3 Vorranggebiete für Wassergewinnung

> Gebiete mit hydrogeologisch erkundeten Grundwasservorkommen, die für die Trinkwassergewinnung genutzt werden und dem Schutz sowie der Sicherung von bedeutsamen Trinkwasserresourcen dienen.

> Grundwasser und oberirdische Gewässer in diesen Gebieten sind vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Anbau von Sonderkulturen besonders gut eignen.

➤ **Vorranggebiete für Wassergewinnung in der Hansestadt Stendal:**

I. Colbitz-Letzlinger-Heide

Z 7.1.3-8 Versickerung von Niederschlagswasser

> Nicht oder nur gering verschmutztes Niederschlagswasser soll möglichst entstehungsnah versickert oder zurückgehalten und genutzt werden.

7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

Z 7.1.4-3 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung

> Gebiete mit erkundeten Rohstoffvorkommen zur wirtschaftlichen Nutzung.

> Die Prüfung und Festlegung weiterer Vorranggebiete obliegt der Regionalplanung.

7.1.5 Militärische Nutzung

Z 7.1.5-4 Vorranggebiete für militärische Nutzung

> großflächige bedeutsame Übungsplätze für militärische Nutzung der Bundeswehr

➤ **Vorranggebiete für militärische Nutzung in der Hansestadt Stendal:**

I. Truppenübungsplatz Altmark (Gefechtsübungszentrum Heer)

7.2 Freiraum- und Ressourcenschutz

7.2.1 Hochwasserschutz

- *siehe: Anlage 6: Themenkarte „Wasser“*

Z 7.2.1-2 Vorranggebiete für Hochwasserschutz

Auftreten mit mittlerer Wahrscheinlichkeit – Extrem-Hochwasser (Lastfall HQ100), Konkretisierung und Ergänzung der Gebiete erfolgt durch die Regionalplanung

- **Vorranggebiete für Hochwasserschutz in der Hansestadt Stendal:**

LEP: keine

REP: I. **Niederungsbereiche entlang der Uchte**

Z 7.2.1-3 Bebauung in Vorranggebieten für Hochwasserschutz

> zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung sind Vorranggebiete für Hochwasserschutz in ihrer natürlichen Funktion als Retentionsräume weiter zu entwickeln und von Neubebauung dauerhaft freizuhalten.

> Hochwasserempfindliche oder den Hochwasserrückhalt und Hochwasserabfluss behindernde raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, besonders weitere Bauflächen und Siedlungsbereiche, sind in diesen Gebieten auszuschließen.

> Veränderungen sind in diesen Gebieten hochwasserangepasst vorzunehmen

Z 7.2.1-5 Erhalt von Flussniederungen und Auen

> Änderungen der Flächennutzung, die die Hochwasserentstehung begünstigen und die Ausbreitung von Hochwasser beschleunigen, sind dort auszuschließen.

> Zugleich ist die bedeutende Funktion für Natur und Landschaft zu erhalten

G 7.2.1-7 Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz

> Auftreten mit geringer Wahrscheinlichkeit – Extrem-Hochwasser (Lastfall HQ200)

> spezielle Bauweise in den betroffenen Gebieten erforderlich

> angepasst auf prognostizierte Wassertiefe und hydrodynamische Belastung

Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz in der Hansestadt Stendal:

LEP: keine

REP: I. **weitere Niederungsbereiche entlang der Uchte**

II. Niederungsbereiche entlang des Flottgrabens

III. östliche Gebiete der Hansestadt Stendal (bei Deichübertritt der Elbe)

Z 7.2.1-8 Risikovorsorge

> betrifft Risikogebiete gem. § 78b Abs.1 Satz1 Wasserhaushaltsgesetz (Lastfall HQ200)

> Ausschluss v. Raumnutzung mit hoher Empfindlichkeit gegenüber Hochwasserfolgen

> Ausnahmen möglich, Voraussetzung: angepasste Nutzung oder spezifische Bauweise

7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz

➤ *siehe: Anlage 8 – Natur- und Landschaftsschutz*

Z 7.2.2-1 Schutz von Natur und Landschaft

Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ist dem Schutz von Natur und Landschaft Rechnung zu tragen. Die natürlichen Lebensgrundlagen, der Naturhaushalt, die wildlebende Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild sind nachhaltig zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

G 7.2.2-2 Ressourcenschutz (Boden, Fläche, Luft, Klima, Wasser, wildlebende Pflanzen & Tiere)

Die Beanspruchung des Freiraums und der Schutzgüter ist auf das notwendige Maß zu beschränken.

G 7.2.2-3 Vermeidung von Freiraumzerschneidung

Die Inanspruchnahme und Zerschneidung zusammenhängender Freiräume soll vermieden werden.

G 7.2.2-4 Artenschutz

Den „Verantwortungsarten“ des Landes Sachsen-Anhalt sind besonders zu berücksichtigen.

siehe: „[Liste der Verantwortungsarten für das Land Sachsen-Anhalt](#)“

Z 7.2.2-5 Vorranggebiete für Natur und Landschaft

Gebiete in denen der Natur- und Landschaftsschutz Vorrang hat, zum Zwecke des Erhalts und der langfristigen Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen.

➤ **Vorranggebiete für Natur und Landschaft in der Hansestadt Stendal:**

LEP: keine

REP: „Regional bedeutsame Vorranggebiete für Natur und Landschaft“:

XIV Schießplatz Bindfelde, Stendaler Stadtforst

XVI Stendaler Rohrwiesen

G 7.2.2-6 Biodiversität

> Erhaltung und zur Förderung der Biodiversität

> weitere Gebiete in das ökologische Verbundsystem des Landes integrieren

G 7.2.2-7 Ökologisches Verbundsystem

> Für den Naturhaushalt, die wildlebende Tier- und Pflanzenwelt oder das Landschaftsbild sollen hier wertvolle Gebiete oder Landschaftsteile gesichert, entwickelt und länderübergreifend vernetzt werden. Bestes Beispiel ist das Grüne Band als länderübergreifendes Biotopverbundsystem.

G 7.2.2-8 Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems

G 7.2.2-9 Regeneration von Naturhaushalt und Landschaftsbild

7.2.2.1 Naturschutz- und Vermeidungsgebiete

Um ökologische Konflikte zu minimieren und die Integrität sensibler Ökosysteme zu wahren, werden Schutzgebiete, intakte **Moore** (Kommentar Moor-PV?) und Feuchtgebiete, Freie **Gewässer** (Kommentar Gewässer-PV?), Wälder, wertvolles Grünland sowie großflächige zusammenhängende Landschaftsräume als Tabuzonen für Eingriffe definiert.

Zum Schutz von Natur und Landschaft sind innerhalb des Geltungsbereiches der Hansestadt Stendal verschiedene Schutzgebiete festgelegt. Gemäß § 23 BNatSchG festgesetzte Naturschutzgebiete sowie nach § 26 BNatSchG festgesetzte Landschaftsschutzgebiete sind von einer Planung auszuschließen. In den entsprechenden Landschaftsschutzverordnungen ist zudem ein grundsätzliches Verbot für bauliche Anlagen verankert.

Darüber hinaus stellen Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile sowie gesetzlich geschützte Biotopie gemäß §§ 28 BNatSchG Ausschlussbereiche dar.

Ergänzend wurden die von der unteren Naturschutzbehörde bereitgestellten Daten zu bestehenden und geplanten Kompensationsmaßnahmen einbezogen. Dies gilt ebenso für die vorhandenen Biotopie nach § 22 NatSchG Land Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 30 BNatSchG.

Die jeweiligen Flächen können der zugehörigen Kartendarstellung entnommen werden.

Die Bilanzierung des Eingriffs und des erforderlichen Ausgleichs erfolgt für die einzelnen Vorhaben auf Grundlage des aktuellen Bewertungsmodells des Landes Sachsen-Anhalt. Im Rahmen der Ermittlung werden auch schutzwürdige Biotopie innerhalb der Vorhabenflächen berücksichtigt, die in der bisherigen Bestandserfassung noch nicht dokumentiert sind.

7.2.2.2 Landschaftsbild

Solaranlagen werden oft als Fremdkörper in der Kulturlandschaft wahrgenommen. Um dies zu minimieren sollten große Sichtachsen, unzerschnittene Landschaftsräume und touristisch bedeutende Gebiete (Erholungsgebiete) vermieden werden. Um eine weitere Landschaftszerschneidung zu verhindern, konzentriert sich die Flächenausweisung auf bestehende Strukturen entlang von Straßen und Schienenwegen.

Mithilfe gezielter Maßnahmen im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichs-Regelung lassen sich Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes weiter kompensieren. Hierzu zählt primär die Eingrünung durch standortgerechte Gehölze, die als Sichtschutz fungieren und gleichzeitig wertvolle Lebensräume sowie Schutz vor Winderosion bieten.

Ergänzend würde durch den Einsatz von Agri-Photovoltaik der ursprüngliche Charakter der Kulturlandschaft durch Beweidung oder landwirtschaftliche Bewirtschaftung bewahrt bleiben.

7.2.2.3 Biodiversität

Durch gezielte Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität lassen sich die Eingriffe durch die Errichtung von PV-Anlagen ausgleichen und die ökologische Wertigkeit der Fläche nachhaltig steigern.

Biodiversitätsfördernde Maßnahmen sind:

- Vegetation: Ansaat mit heimischen, blütenreichen Stauden und Gräsern (Mischungen für Insekten und Vögel).
- Pflege: Bevorzugen von sauberen Schnitttechniken (Messerbalkenmäherwerke statt Mulcher), um Kleinlebewesen zu schonen.
- Mahdmanagement: Angepasste Mahdzeitpunkte und -häufigkeit, um Brut- und Lebenszyklen zu berücksichtigen.
- Tierwelt: Schaffung von Kleinstrukturen (Totholz, Steinhaufen).

7.2.2.4 Faunistische Belange / Artenschutz

Um eine Zerschneidung von Lebensräumen zu vermeiden und dem Beeinträchtigungsverbot gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu entsprechen, ist insbesondere in Vorranggebieten für den Biotopverbund eine über die Ökobilanz hinausgehende Prüfung der Faunapassierbarkeit erforderlich.

Durch verbindliche bauliche Vorgaben ist sicherzustellen, dass die ökologische Durchgängigkeit sowie bestehende Wanderkorridore dauerhaft funktionsfähig bleiben. Im Sinne des Biotopverbundsystems nach § 21 BNatSchG sind großflächige Anlagen durch Querungskorridore alle 500m zu gliedern, um den genetischen Austausch und die Wanderwege wildlebender Tiere zu erhalten.

Weitere zentrale bauliche Maßnahmen sind:

- Bodenfreiheit: Umzäunungen müssen einen Mindest-Bodenabstand von 15-20 cm einhalten. Dies ermöglicht Kleinsäugern (Hasen, Igel), Reptilien und Kriechtieren das ungehinderte Durchqueren der Anlage.
- Maschenweiten: Alternativ oder ergänzend werden im unteren Zaunbereich größere Maschenweiten festgesetzt, um die Durchlässigkeit für Zielarten zu erhöhen.
- Zaungestaltung: Auf die Verwendung von Stacheldraht im Bodenbereich wird verzichtet, um Verletzungen bei wandernden Tieren zu vermeiden.
- Trittsteinbiotope: Innerhalb großflächiger Anlagen werden oft unversiegelte Korridore oder Blühstreifen angelegt, die als „Trittsteine“ im ökologischen Verbund dienen

Ergänzende ökologische Maßnahmen sind:

- Grünlandmanagement: Die Etablierung von artenreichem Grünland unter den Modulen bietet Lebensraum und Nahrungsgrundlage, was die Attraktivität der Fläche für wandernde Arten steigert.
- Randbegrünung: Hecken und Sträucher an den Außenseiten dienen nicht nur als Sichtschutz, sondern auch als geschützte Wanderwege für Vögel und Insekten.

- Vermeidung von Dauerbeleuchtung: Um nachtaktive Arten nicht in ihren Wanderungen zu stören, wird in der Regel auf eine dauerhafte Außenbeleuchtung verzichtet.

7.2.2.5 Umsetzung Natur- und Artenschutzrechtlicher Maßnahmen

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens sind alle Belange hinsichtlich des vorhandenen Gehölzbestandes zu berücksichtigen. Insbesondere die Verbote des § 39 Abs. 5 BNatSchG (zeitliches Fällverbot vom 1. März bis 30. September) sowie Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG (Schutz von Fortpflanzung- und Ruhestätten) sind bindend. Eingriffe in den Gehölzbestand des Außenbereiches unterliegen den Bestimmungen der Gehölzschutzverordnung des Landkreises Stendal. Die Durchführung solcher Maßnahmen bedarf der vorherigen Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde.

Zum Schutz des Gehölzbestandes ist ein Saumstreifen von mindestens 3,00m Breite zwischen dem Gehölzrand und der Baugrenze festzulegen.

Um die Einhaltung der Genehmigungsaufgaben sicherzustellen, ist ein begleitendes Monitoring durchzuführen. Dies dient der Kontrolle der fristgerechten Umsetzung sowie der langfristigen Wirksamkeit der Maßnahmen gemäß den Vorgaben der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Stendal. Vor Inbetriebnahme der Anlagen ist eine Ausführungskontrolle vorzusehen. Diese dient insbesondere der Überprüfung baubezogener Naturschutzvorgaben. Zur Sicherstellung der Kompensationsziele ist die ökologische Wirksamkeit der Maßnahmen im Rahmen einer Erfolgskontrolle zu dokumentieren. Hierzu wird ein Monitoring über einen Zeitraum von drei Jahren **empfohlen (festgesetzt?)**, welches die planungskonforme Umsetzung belegt.

7.2.3 Gewässerschutz

G 7.2.3-1 Gewässerschutz

G 7.2.3-2 Gewässerbeeinträchtigung

G 7.2.3-3 Gewässerentwicklung

7.2.4 Boden- und Flächenschutz

G 7.2.4-1 Bodenschutz

G 7.2.4-2 Bodenfunktionen

G 7.2.4-3 Nutzungsbedingte Bodenbeeinträchtigungen

G 7.2.4-4 Schutz von Böden mit besonderen Funktionen

G 7.2.4-5 Schutz und Wiederherstellung von Moorböden

G 7.2.4-6 Bodensanierung (Konversionsflächen verstärkt nutzen & rekultivieren)

G 7.2.4-7 Flächenschutz (möglichst geringe Flächenneuinanspruchnahme)

G 7.2.4-8 Flächenrecycling

Gemäß Raumordnung und Landesplanung sollen für den Bau von Photovoltaikanlagen möglichst keine Ackerflächen umgenutzt werden, da dort eine weitere landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr möglich ist. Diese Einschätzungen bestätigen auch die Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange, welche zu bisherigen Bauleitplanverfahren abgegeben wurden. So sollen vor Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen erst alle möglichen Brach- und Konversionsflächen ausgeschöpft werden. Erst dann sei es wieder möglich auf landwirtschaftlich genutzten Flächen „konventionelle“ Photovoltaikanlagen zu errichten, vorausgesetzt die angedachten Flächen weisen niedrige Ackerzahlen auf.

Bei der Identifizierung von Brach- und Konversionsflächen wurde unter anderem auf die im Zuge des integrierten Klimaschutz und Energiekonzepts erhobenen Daten zurückgegriffen. Die dort ermittelten möglichen Brachflächen mit einer Mindestgröße von 1 ha in Höhe von gesamt 673 ha erstrecken sich über das gesamte Stadtgebiet der Hansestadt Stendal. Zusätzlich sind die Brach- und Konversionsflächen vergangener Erhebungen eingeflossen. Diese wurden über eine durch eine Luftbilddauswertung historischer, sowie aktueller Aufnahmen ergänzt.

Ein Großteil der Flächen ist für großflächige Photovoltaikanlagen nicht geeignet, beziehungsweise widerspricht den aufgestellten Kriterien des Konzepts. So ist ein Großteil der ermittelten Potentialflächen aus dem integrierten Energie- und Klimaschutzkonzepts der Hansestadt Stendal für Photovoltaikfreiflächenanlagen ungeeignet, da es sich um lange, sehr schmale Streifen entlang von Bahnlinien oder Bundesstraßen handelt. Weitere Flächen sind in der zugehörigen Karte vermerkt, befinden sich allerdings innerhalb des 300 Meter Radius um Wohngebäude.

Die letztendliche Entscheidungshoheit über die Nutzung der jeweiligen Brachflächen liegt bei den Grundstückseigentümern. Sollten diese kein Interesse an der Bebauung ihrer Grundstücke mit Freiflächen-Photovoltaik haben, dürfen weitere Bauleitplanverfahren für Photovoltaik-Freiflächenanlagen nicht an der Vorgabe scheitern, dass zuerst verfügbare Brach- und Konversionsflächen in Anspruch genommen werden müssten.

Einzig in sogenannten „benachteiligten Gebieten“, die sich durch niedrige landwirtschaftliche Erträge auszeichnen, wäre gemäß Freiflächenanlageverordnung des Landes Sachsen-Anhalt, sowie der Arbeitshilfe „Raumplanerische Steuerung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Kommunen“ die Ausweisung von Flächen für PVFA möglich. Allerdings sind innerhalb der Stadtgrenzen der Hansestadt Stendal keine benachteiligten Gebiete ausgewiesen.

Die Ertragsfähigkeit von Böden wird in Acker- und Grünlandzahlen dargestellt. Je höher die entsprechende Zahl, desto ertragsreicher sind die entsprechenden Flächen. Die Skala reicht dabei von 0 bis 100. Um bezüglich der Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen eine Aussage treffen zu können, wurden die in Stendal vorhandenen Flächen untersucht. Für das Stadtgebiet der Hansestadt Stendal ergibt sich dabei der Mittelwert von 44 Bodenpunkten.

Würde dieser Wert als Kriterium angesetzt, stünden nach Abzug aller Ausschlusskriterien 81,78 km² an Acker- und Grünlandflächen mit Bodenpunkten bis einschließlich 44 für PVFA zur Verfügung. Unter Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft stellt dies jedoch eine zu große Flächenkulisse dar. Nach Prüfung der zur Verfügung stehenden Flächen bei niedrigeren Bodenpunkten wurde daher ein Wert von einschließlich 35 Bodenpunkten festgesetzt.

Um kommende PVFA aber nicht flächenscharf auf diese Flächen zu beschränken, stellt der Wert von 35 Bodenpunkten den einzuhaltenden Mittelwert als Grenzwert für die Zulässigkeit einer Anlage dar.

So muss bei Antragstellung nachgewiesen werden, dass die Bodenpunkte der in Anspruch genommenen Flächen zusammengekommen im Durchschnitt höchstens 35 ergeben.

Ausgenommen hiervon sind Agri-Photovoltaikanlagen. Aufgrund der Bauweise dieser Anlagen bleibt die landwirtschaftliche Nutzbarkeit auf den bebauten Flächen weiterhin erhalten, weshalb die Bodenpunkte zur Bewertung hierbei kein Ausschlusskriterium darstellen.

7.2.4.1 Brach- und Konversionsflächen, Deponiestandort

Konversionsflächen, Brachflächen, sowie Flächen mit Verdacht auf Altlasten sind grundsätzlich prädestinierte Flächen für Freiflächen-PV-Anlagen. Durch Rekultivierung und ggf. Entsiegelung der Flächen kann dort ein großer Mehrwert für das Klima und die Umwelt entstehen.

Allerdings liegen viele der vorhandenen Konversionsflächen in der Hansestadt Stendal innerhalb von Gebieten, die ein Ausschlusskriterium darstellen oder aus naturschutzfachlichen Gründen ungeeignet. Sofern die Zustimmung der Flächeneigentümer vorliegt wird die Nutzung der übrigen Potentialflächen durch die Hansestadt Stendal sehr begrüßt. Anträge zur Einleitung eines Bauleitplanverfahrens, welche diese Flächen beinhalten, werden daher bevorzugt behandelt.

Konversionsfläche „**Eichelhäherweg Röxe**“: *(aus Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde)*

Dient als Vorratsfläche für Kompensationsmaßnahmen, daher **für PVFA ungeeignet**.

Brachfläche „**südlich Flugplatz Borstel**“: *(aus Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde)*

Naturschutzfachlich wertvolle Fläche mit Gehölzbeständen und geschützten Biotopen, daher **für PVFA ungeeignet**.

Brachfläche „**Puschkinkaserne**“: *(aus Stellungnahmen der unteren Naturschutzbehörde und BImA)*

Naturschutzfachlich wertvolle Fläche mit Gehölzbeständen und geschützten Biotopen, daher **für PVFA ungeeignet**. Kommt eher für die Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Frage.

Konversionsfläche „Deponie Stendal“, Osterburger Straße 64a: Deponieklasse: II

Die Deponie wird von der **ALS Dienstleistungsgesellschaft mbH** mit Sitz in Osterburg betrieben. Für die Genehmigung und Überwachung ist das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (Referat 401: Kreislauf- und Abfallwirtschaft) zuständig. Ob die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage (PVFA) abfallrechtlich zulässig ist, wird auf Basis des bundeseinheitlichen Qualitätsstandards **BQS 7-4a** geprüft.

Aktuell bereitet die ALS die notwendigen Unterlagen vor, um gemäß § 40 Abs. 3 KrWG i. V. m. § 10 Abs. 2 DepV die endgültige Stilllegung und den Übergang in die Nachsorgephase feststellen zu lassen. Die technische Stilllegung sowie die Oberflächenabdichtung (eOFA) sind bereits abgeschlossen. Das Abdichtungssystem wurde dabei so ausgelegt, dass die Deponie künftig als begrüntes Landschaftsbauwerk genutzt werden kann, ergänzt durch geplante Hecken- und Strauchpflanzungen. Ein Bauleitplan sowie das Baugenehmigungsverfahren können erst eingeleitet werden, sobald die Deponie offiziell in die Nachsorgephase überführt wurde.

Im Ergebnis ist unter den betrachteten Brach- und Konversionsflächen lediglich in Bezug auf den Deponiestandort eine gewisse Eignung für PVFA – unter Beachtung der fachlichen Anforderungen – zuzuschreiben.

7.2.5 Denkmalschutz

Flächendenkmale und Einzeldenkmale sind zu erhalten. Die in der beigelegten Karte enthaltenen Standorte sind zu wahren. Sofern Sichtachsen zu Denkmälern durch die geplanten PVFA gestört werden, ist durch eine entsprechende Visualisierung seitens der Projektentwickler im Zuge der Einleitung des Bauleitplanverfahrens eine Verträglichkeit nachzuweisen.

8. Eignungsgebiete und Vorausschauende Planung

- siehe: **Anlage 10 – Untersuchung privilegierter Bereiche**

& mögliche Eignungsgebiete

8.1 Privilegierte Bereiche

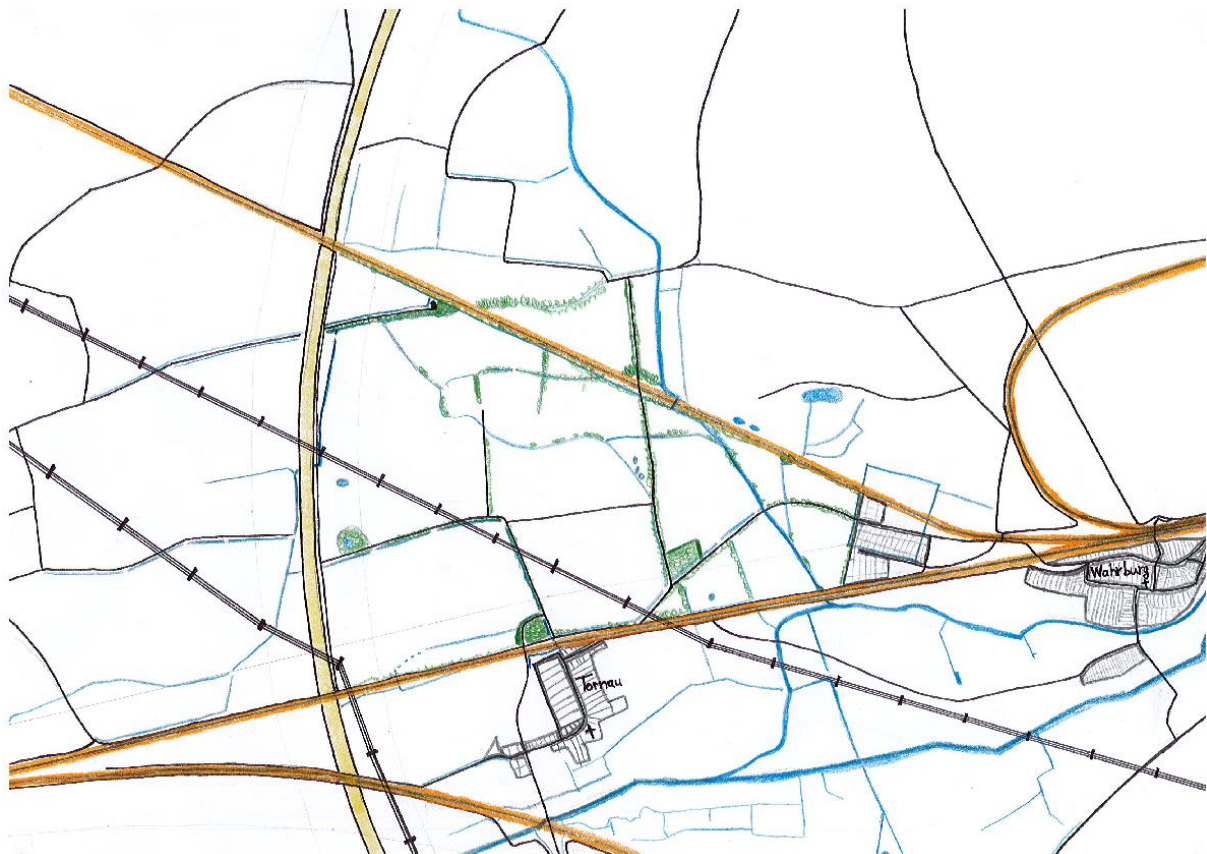
→ Anlage 10: Themenkarte – Untersuchung der privilegierten Bereiche & mögliche Eignungsgebiete

Insgesamt ergab die Untersuchung der privilegierten Bereiche entlang der 2-gleisigen Schienenwege und der Bundesautobahn BAB 14 eine mögliche Flächenkulisse für weitere priv. Bauanträge von ca. 430 Hektar – vorausgesetzt das dem seitens der Flächeneigentümer zugestimmt wird.

8.2 Eignungsgebiete

→ Anlage 10: Themenkarte – Untersuchung der privilegierten Bereiche & mögliche Eignungsgebiete

Als potenzielles Eignungsgebiet wird der Bereich nördlich von Tornau vorgeschlagen.



9. Schlusswort

Mit der Privilegierung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen nach § 35 BauGB hat der Bundesgesetzgeber einen verbindlichen Rahmen geschaffen, der die Energiewende deutlich beschleunigt. Diese Entwicklung entzieht sich einer grundsätzlichen kommunalen Ablehnung – eröffnet den Kommunen jedoch zugleich die Pflicht und die Chance, die Umsetzung vor Ort aktiv zu steuern.

Während Photovoltaik-Freiflächenanlagen zum Zeitpunkt der Konzepterarbeitung noch regelmäßig über Bauleitplanung geregelt werden mussten, hat sich der planerische Kontext mittlerweile grundlegend verändert. Steuerung bedeutet heute nicht mehr Verhinderung, sondern gezielte Lenkung: hin zu landschaftsverträglichen, qualitativ hochwertigen Anlagen, mit klarer kommunaler Beteiligung, messbarem lokalem Mehrwert, finanzieller Teilhabe und – wo möglich – kultureller und sozialer Einbindung.

Das vorliegende gesamtstädtische PV-/EEG-Konzept stellt hierfür ein zentrales strategisches Instrument dar. Es befähigt Ortschaftsräte, Stadtrat und Verwaltung, die Energiewende nicht reaktiv, sondern vorausschauend, faktenbasiert und räumlich bewusst zu gestalten – auch unter sich wandelnden rechtlichen und energiepolitischen Rahmenbedingungen.

Entscheidend ist nun die konsequente Weiterentwicklung dieses Konzepts: durch ergänzende lokale Ideen und durch klare energiepolitische Zielsetzungen. Dies erfordert Dialog, Transparenz und Verantwortungsübernahme auf allen Ebenen – in den Ortschaften, in den politischen Gremien und in der Genehmigungspraxis der Verwaltung.

Das PV-/EEG-Konzept ist damit kein Abschluss, sondern ein handlungsleitender Rahmen. Es schafft Klarheit, wo Steuerung notwendig ist, und eröffnet Gestaltungsspielräume, wo kommunale Verantwortung gefragt ist. Jetzt gilt es, diesen Rahmen gemeinsam mit Leben zu füllen – zum Nutzen der Stadt, ihrer Landschaft und ihrer Bürgerinnen und Bürger.

10. Literatur- und Quellenverzeichnis

BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.

BNatschG - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist.

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz 2023: Photovoltaik-Strategie - Handlungsfelder und Maßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der Photovoltaik.

EEG - Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 33) geändert worden ist.

FstrG - Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.

Hansestadt Stendal 2010: Integriertes Energieversorgungs- und Klimaschutzkonzept.

Landkreis Stendal 2021: Leitfaden zur Ausweisung für Flächen von Freiflächensolaranlagen.

Arbeitshilfe der obersten Landesentwicklungsbehörde vom Dezember 2021: „Raumplanerische Steuerung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Kommunen“

Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr 2010: Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalts 2010.

Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr 2024: Erster Entwurf des Landesentwicklungsplanes des Landes Sachsen-Anhalts.

NatSchG LSA - Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 569), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346) geändert worden ist.

Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

Regionale Planungsgemeinschaft Altmark 2005: Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Altmark.

WG LSA - Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16.03.2011 (GVBl. LSA 2011 S. 492), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374) geändert worden ist.

WHG - Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.